

MM V 10 / 927

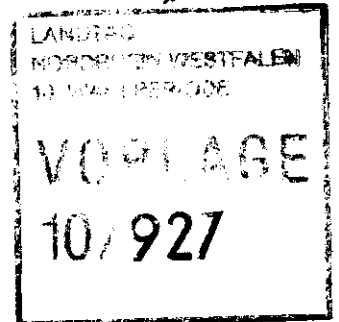
LEIH EXEMPLAR

DER INNENMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Innere Verwaltung
Herrn Abgeordneten
Willi P o h l m a n n
Haus des Landtags, Düsseldorf

HAROLDSTRASSE 5

4000 DÜSSELDORF, den 25. März 1987



Betr.: Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes (GFD),
Gesetzentwurf der Landesregierung,
- Drucksache 10/1565

Bezug: 20. Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung
am 12. März 1987

Sehr geehrter Herr Kollege,

auf die entsprechende Anregung in der 20. Sitzung des Innen-
ausschusses übersende ich Ihnen anliegende Unterlagen zur
weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Regelungs- und Problembereiche der Novelle
zum Datenschutzgesetz

Allgemeiner Bereich	Einzelaspekte	Fundstelle
<p>1. Verfassungsrechtliche Grundlagen</p> <p>2. Standort des Gesetzes</p> <p>3. Schutz- und Anwendungsbereich des Gesetzes</p>	<p>a) Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Teilaspekt des allg. Persönlichkeitsrechts;</p> <p>b) Recht auf Datenschutz ;</p> <p>a) allgemeines Ausführungsgesetz zum Datenschutz in der Landes- und Kommunalverwaltung;</p> <p>b) Vorläufer: Das geltende Datenschutzgesetz, der Gesetzesentwurf zur Fortentwicklung des Datenschutzes (1985);</p> <p>c) vergleichbare Vorhaben: Hessisches Datenschutzgesetz vom 20.11.1986; Gesetzesentwurf des Bundes (vorangegangene Legislaturperiode) zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes, des Verwaltungsvorfahrensgesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes;</p> <p>a) Erweiterungen: durch Einbeziehung der Akten, durch Ergänzung der bisher geschützten Phasen der Datenverarbeitung um die Phase der Erhebung und die Nutzung;</p>	<p>BVerfGE 65, 1 (Volkszählungsurteil); Art. 2 Abs. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG</p> <p>Art. 4 Abs. 2 Verf/NW</p> <p>§ 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 *</p> <p>vom 19.12.1978, GV.NW. S. 640 Drks.9/4075</p> <p>vgl. Synopse</p> <p>Bt-Drks. 10/4737</p> <p>§ 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 5</p> <p>§ 3 Abs. 2 Nr. 1</p>

* Fundstellennachweise ohne nähere Kennzeichnung beziehen sich auf den Gesetzesentwurf zur Fortentwicklung des Datenschutzes

MM V 10 / 927

Allgemeiner Bereich	Einzelaspekte	Fundstelle
4. Regelungen zur Informationsbeschaffung und zum Informationsaustausch	<p>b) sachlicher Anwendungsbereich: auf kommunale Betriebe, auf den Landtag, die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaften bei der Auftragsdatenverarbeitung;</p> <p>c) Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften: Gnadenrecht, Verwaltungsverfahrensgesetz, bereichsspezifischen Datenschutz;</p> <p>a) Erhebung;</p> <p>b) Zweckbindung bei der Weiterverarbeitung;</p> <p>c) Übermittlung: innerhalb des öffentlichen Bereichs, innerhalb einer öffentlichen Stelle, an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, an Stellen außerhalb des Geltungsberreichs des Grundgesetzes,</p> <p>d) Sonderregelungen für Übermittlungen: zu wissenschaftlichen Zwecken, an künftigen Dienstherrn, zu statistischen Zwecken;</p> <p>e) Sonderregelungen für automatisierte Abrufverfahren, für regelmäßige Datenübermittlung;</p>	<p>§ 2 Abs. 2 § 2 Abs. 1 Satz 1</p> <p>§ 11 Absätze 1 und 2</p> <p>§ 2 Abs. 1 Satz 2 Art. 3, § 3a; Art. 3, § 26 Abs. 1 Satz 1 § 2 Abs. 3</p> <p>§ 12 § 13 § 14 § 14 Abs. 5, § 9 Abs. 5 § 15 § 16 § 17</p> <p>§ 28 Absätze 2 und 4 § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 § 32 Absätze 1 und 5</p> <p>§ 9 § 9 Abs. 7</p>

MM V 10 / 927

Allgemeiner Bereich	Einzelaspekte	Fundstelle
5. Ausbau der Rechte des Betroffenen	<p>a) Auskunft, Einsicht in Akten: Prinzip der Unentgeltlichkeit, Akteneinsichtsrecht, Keine Ausnahme für Sicherheitsbehörden, Begründungszwang bei Auskunftsverweigerung;</p> <p>b) Berichtigung, Sperrung und Löschung: Vorrang der Zwangslöschung, Löschung personenbezogener Daten aus Akten, Archivklausel;</p> <p>c) Schadensersatz: Schadensersatzverpflichtung prinzipiell drei Verschulden (Gefährdungshaftung), Schadensersatz auch für immaterielle Schäden, Höchstbetragshaftung, Berücksichtigung eines Mitverschuldens;</p> <p>d) Anrufungsrecht;</p> <p>e) Aufklärungs- und Hinweispflichten vor einer Einwilligung, bei der Erhebung;</p> <p>a) externe Kontrolle: durch umfassende Kontrollbefugnis des Landesbeauftragten auch bei Datenverarbeitung in und aus Akten,</p>	<p>§ 18 § 18 Abs. 1 Satz 1 § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2 § 18 Abs. 5 Satz 3 § 18 Abs. 4 § 19 § 19 Abs. 3, § 29 Abs. 3 § 19 Abs. 3 Satz 2 § 19 Abs. 4 § 20 Abs. 1 Satz 1 § 20 Abs. 1 Satz 2 § 20 Abs. 1 Satz 3 § 20 Abs. 2 § 25 § 4 Satz 2 § 12 Absätze 2 und 3 § 22 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1</p>
6. Ausbau und Umfang der Kontrolle		

MM V 10 / 927

MM V 10 / 927

Allgemeiner Bereich	Einzelaspekte	Fundstelle
8. Ausbau der Datensicherung	<p>durch abgeleitete Kontrollbefugnis des Landesbeauftragten (Unterwerfung) bei der Auftragsdatenverarbeitung und bei der Datenverarbeitung für wissenschaftliche Forschung,</p> <p>Verpflichtung zur Unterrichtung der Kontrollbehörden von Datenverarbeitung zu Forschungszwecken;</p>	<p>§ 11 Abs. 3, § 28 Abs. 4</p>
	<p>b) Grenzen der externen Kontrolle beim Landtag, bei den Gerichten und den Behörden der Staatsanwaltschaften;</p>	<p>§ 2 Abs. 1, Satz 1, 2 Hlfs.</p>
	<p>c) interne Kontrolle: durch die neu eingeführte spezielle Verpflichtung, eine Dateibeschreibung vorzuhalten, durch die generelle Verpflichtung zur Aufsicht;</p>	<p>§ 8</p>
	<p>§ 7</p>	<p>§ 7</p>
	<p>a) Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke;</p>	<p>§ 28</p>
	<p>b) Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen;</p>	<p>§ 29</p>
	<p>c) Fernmessungen und Fernwirkungen;</p>	<p>§ 30</p>
	<p>d) Nutzung von Verwaltungsdaten für die Erstellung von Statistiken;</p>	<p>§ 31</p>
	<p>e) Nutzung von Einzelangaben aus der amtlichen Statistik durch Gemeinden und Gemeindeverbände;</p>	<p>§ 32</p>
	<p>a) prinzipielle Anerkennung der Notwendigkeit von Datensicherungsmaßnahmen auch bei konventioneller Datenverarbeitung in und aus Akten;</p>	<p>§ 10 Abs. 3</p>
<p>b) überarbeitete Fassung der "10 Gebote" zur Datensicherung;</p>	<p>§ 10 Abs. 2</p>	
<p>c) sonstige technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen: Pflicht zur Anonymisierung, Verpflichtungen des Auftraggebers bei der Auftragsdatenverarbeitung;</p>	<p>§ 28 Abs. 3 § 11 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3</p>	

Allgemeiner Bereich	Einzelaspekte	Fundstelle
9. Straf- und Bußgeldvorschriften 10. Datenschutz- und Informations- Freiheit	Funktionale Abschottung der Statistik Anpassung an den erweiterten Schutz- und Anwendungsbereich des Gesetzes a) verfassungsrechtliche Probleme; b) Bedürfnis ?; c) partielle Informationsfreiheit durch Ausbau der Auskunfts- und Einsichtsrechte der Betroffenen	§ 32 Abs. 2 §§ 33, 34 BVerfGE 65, 1 (Volkszählungsurteil) § 18

MM V 10 / 927

Artikel 1

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NW -)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeiner Datenschutz

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgabe
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung
- § 5 Rechte des Betroffenen
- § 6 Datengeheimnis
- § 7 Sicherstellung des Datenschutzes
- § 8 Datenbeschreibung
- § 9 Automatisiertes Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlungen
- § 10 Technische und organisatorische Maßnahmen
- § 11 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Zweiter Abschnitt
Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

- § 12 Erhebung
- § 13 Zweckbindung bei Speicherung, Veränderung und Nutzung
- § 14 Übermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs
- § 15 Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 16 Übermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
- § 17 Übermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG¹⁾)
Vom 11. November 1966

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL
Allgemeiner Datenschutz
Erster Abschnitt
Grundsatzregelungen

- Aufgabe § 1
- Begriffsbestimmungen § 2
- Anwendungsbereich § 3
- Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag § 4
- Durchführung des Datenschutzes § 5
- Datenbeschreibung und Geräteverzeichnis § 6
- Zulässigkeit der Datenverarbeitung § 7
- Rechte des Betroffenen § 8
- Datengeheimnis § 9
- Technische und organisatorische Maßnahmen § 10

Zweiter Abschnitt

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

- Erforderlichkeit § 11
- Erheben § 12
- Zweckbindung § 13
- Übermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs § 14
- Automatisiertes Abrufverfahren § 15
- Übermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs § 16
- Übermittlung an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes § 17
- Dritter Abschnitt
- Rechte des Betroffenen
- Auskunft und Benachrichtigung § 18
- Berichtigung, Sperrung und Löschung § 19
- Schadensersatz § 20

¹⁾ GVB M-28

Dritter Abschnitt
Rechte des Betroffenen

- § 18 Auskunft, Einsicht in Akten
- § 19 Berichtigung, Sperrung und Löschung
- § 20 Schadensersatz

Zweiter Teil

Landesbeauftragter für den Datenschutz

- § 21 Berufung und Rechtsstellung
- § 22 Aufgaben
- § 23 Datenregister
- § 24 Beanstandungen durch den Landesbeauftragten
- § 25 Anrufungsrecht des Betroffenen
- § 26 Durchführung der Kontrolle
- § 27 Tätigkeitsberichte

Dritter Teil

Besonderer Datenschutz

- § 28 Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke
- § 29 Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen
- § 30 Fernmessungen und Fernwirken
- § 31 Nutzung von Verwaltungsdaten für die Erstellung von Statistiken
- § 32 Nutzung von Einzelangaben aus der amtlichen Statistik durch Gemeinden und Gemeindeverbände

Vierter Teil

Straf- und Bußgeldvorschriften; Übergangsvorschriften

- § 33 Straftaten
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Übergangsvorschriften

ZWEITER TEIL

Hessischer Datenschutzbeauftragter

- Rechtsstellung § 21
- Unabhängigkeit § 22
- Verschwiegenheitspflicht § 23
- Aufgaben § 24
- Glyphen und Untersuchungen .. § 25
- Register § 26
- Beanstandungen durch den Hessischen
Datenschutzbeauftragten § 27
- Anrufung des Hessischen Datenschutz-
beauftragten § 28
- Auskunftsrecht des Hessischen Daten-
schutzbeauftragten § 29
- Berichtspflicht § 30
- Personal- und Sachausstattung ... § 31

DRITTER TEIL

Besonderer Datenschutz

- Datenverarbeitung für Planungs-
zwecke § 32
- Datenverarbeitung für wissenschaft-
liche Zwecke § 33
- Datenschutz bei Dienst- und Arbeitsver-
hältnissen § 34
- Übermittlung an öffentlich-rechtliche
Religionsgesellschaften § 35
- Fernmessungen und Fernwirken § 36
- Datenverarbeitung des Hessischen
Rundfunks zu journalistisch-redak-
tionellen Zwecken § 37

VIERTER TEIL

Rechte des Landtags und der
kommunalen Vertretungsorgane

- Auskunftsrecht des Landtags und der
kommunalen Vertretungsorgane § 38
- Untersuchungen für den Landtag und
die kommunalen Vertretungs-
organe § 39

FÜNFTER TEIL

Schlußvorschriften

- Straftaten § 40
- Ordnungswidrigkeiten § 41
- Übergangsvorschriften § 42
- Aufhebung bisherigen Rechts § 43
- Inkrafttreten § 44

Erster Teil
Allgemeiner Datenschutz

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Aufgabe

- Aufgabe dieses Gesetzes ist es,
- den einzelnen davor zu schützen, daß er durch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen in unzulässiger Weise in seinem Recht beeinträchtigt wird, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht),
 - das auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung beruhende verfassungsmäßige Gefüge des Staates, insbesondere der Verfassungsorgane des Landes, und die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Organen der kommunalen Selbstverwaltung sowie zwischen der staatlichen Verwaltung und der kommunalen Selbstverwaltung vor einer Gefährdung durch die automatisierte Datenverarbeitung zu bewahren.

§ 2
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen), soweit diese personenbezogene Daten in oder aus Dateien oder Akten verarbeiten; für den Landtag sowie für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen. Für die Ausübung des Gnadenrechts findet das Gesetz keine Anwendung.

ERSTER TEIL
Allgemeiner Datenschutz

Erster Abschnitt
Grundsatzregelungen

§ 1
Aufgabe

- Aufgabe des Gesetzes ist es, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen zu regeln, um
- das Recht des einzelnen zu schützen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen, soweit keine Einschränkungen in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften zugelassen sind,
 - das auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung beruhende verfassungsmäßige Gefüge des Staates, insbesondere der Verfassungsorgane des Landes und der Organe der kommunalen Selbstverwaltung untereinander und zueinander, vor einer Gefährdung infolge der automatisierten Datenverarbeitung zu bewahren.

§ 3
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für deren Vereinigungen.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen denen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhalts personenbezogene Daten verarbeitet werden.

- (2) Von den Vorschriften dieses Gesetzes gelten nur die Vorschriften des Zweiten Teils sowie die §§ 8 und 28 bis 31 dieses Gesetzes, soweit
 1. wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),
 2. öffentliche Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe oder nach der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung geführt werden,
 3. der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, die am Wettbewerb teilnehmen,
 personenbezogene Daten zu wirtschaftlichen Zwecken oder Zielen verarbeiten. Im übrigen sind mit Ausnahme der §§ 28 bis 30 sowie der §§ 38 bis 40 die für nicht-öffentliche Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes einschließlich der Straf- und Bußgeldvorschriften anzuwenden. Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 gelten Schulen der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie in inneren Schullagelegheiten personenbezogene Daten verarbeiten, als öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes.
- (3) Soweit besondere Rechtsvorschriften auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

MM V 10 / 927

- (3) Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vorhanden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Insbesondere finden auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten durch die Gerichte im Rahmen gerichtlicher Verfahren und durch die Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung von Straftaten und der Strafvollstreckung § 7, § 8 Nr. 1 und 2, §§ 11 bis 14 und 16 bis 19 keine Anwendung. Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten durch Justizvollzugsbehörden im Rahmen des Vollzuges einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung sowie durch die Bewährungs- und Gerichtshilfe finden § 12 Abs. 1 bis 3 und § 13 Abs. 2 keine Anwendung.
- (4) Dieses Gesetz gilt nicht für Gnadenverfahren.
- (5) Dieses Gesetz gilt nicht für personenbezogene Daten, solange sie in allgemein zugänglichen Quellen gespeichert sind sowie für Daten des Betroffenen, die von ihm zur Veröffentlichung bestimmt sind.
- (6) Soweit der Hessische Rundfunk personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet, gelten von den Vorschriften dieses Gesetzes nur die §§ 10 und 37. Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.
- (7) Soweit öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, gelten für sie nur der Zweite Teil sowie die §§ 34 und 36 dieses Gesetzes. Mit Ausnahme der Vorschriften über die Aufsichtsbehörde sind im übrigen die für nicht-öffentliche Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes einschließlich der Straf- und Bußgeldvorschriften anwendbar.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person (Betroffener).

(2) Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten.

Im einzelnen ist

1. Erheben (Erhebung) das Beschaffen von Daten über den Betroffenen,
2. Speichern (Speicherung) das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung,
3. Verändern (Veränderung) das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,
4. Übermitteln (Übermittlung) das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten in der Weise, daß die Daten durch die datenverarbeitende Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme bereitgehalten werden oder daß der Dritte zum Abruf in einem automatisierten Verfahren bereitgehaltene Daten abrufen,
5. Sperren (Sperrung) das Verhindern weiterer Verarbeitung gespeicherter Daten,
6. Löschen (Löschung) das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten,
7. Nutzen (Nutzung) jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

(3) Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der datenverarbeitenden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Stellen, die als Auftragnehmer (§ 11) im Geltungsbereich des Grundgesetzes tätig werden.

(4) Eine Datei ist

- a) eine Sammlung von Daten, die ohne Rücksicht auf die Art der Speicherung durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder
- b) eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet und ausgewertet werden kann (nicht-automatisierte Datei).

(5) Eine Akte ist jede sonstige amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage; nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person (Betroffener).

(2) Datenverarbeitung ist jede Verwendung gespeicherter oder zur Speicherung vorgesehener personenbezogener Daten. Im Sinne der nachfolgenden Vorschriften ist

1. Erheben das Beschaffen von Daten über den Betroffenen,
 2. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung,
 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten in der Weise, daß die Daten durch die datenverarbeitende Stelle an den Dritten weitergegeben werden oder daß der Dritte zum Abruf bereitgehaltene Daten abrufen,
 4. Sperren das Verhindern weiterer Verarbeitung gespeicherter Daten,
 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten
- ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

(3) Datenverarbeitende Stelle ist jede der in § 3 Abs. 1 genannten Stellen, die Daten für sich selbst verarbeitet oder durch andere verarbeiten läßt.

(4) Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der datenverarbeitenden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Personen und Stellen, die in den Fällen des Abs. 3 im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Auftrag tätig werden.

(5) Eine Datei ist

1. eine Sammlung von Daten, die durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder

2. eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet und ausgewertet werden kann (nicht automatisierte Datei).

(6) Eine Akte ist jede amtlichen Zwecken dienende Unterlage.

§ 4
Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn

- a) dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt

oder

- b) der Betroffene eingewilligt hat.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist der Betroffene auf die Einwilligungserklärung besonders hinzuweisen. Der Betroffene ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, bei einer beachtlichsten Übermittlung über die Empfänger der Daten aufzuklären; er ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, daß er die Einwilligung verweigern kann.

§ 7
Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn

- 1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie vorsieht oder zwingend voraussetzt oder

- 2. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist; wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen. Der Betroffene ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfaßt bei beachtlichsten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten. Der Betroffene ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, daß er die Einwilligung verweigern kann.

9/7

§ 5
Rechte des Betroffenen

Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. Auskunft, Einsicht in Akten (§ 18),
2. Berichtigung, Sperrung oder Löschung (§ 19),
3. Schadensersatz (§ 20),
4. Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (§ 25 Abs. 1),
5. Auskunft aus dem beim Landesbeauftragten für den Datenschutz geführten Datenregister (§ 23 Abs. 2).

Diese Rechte können auch durch die Einwilligung des Betroffenen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 6
Datengeheimnis

Denjenigen Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

§ 8
Rechte der Betroffenen

Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. Auskunft und Benachrichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 18),
2. Berichtigung, Sperrung oder Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 19),
3. Schadensersatz (§ 20),
4. Anrufung des Datenschutzbeauftragten (§§ 28 und 37 Abs. 2),
5. Einsicht in das beim Hessischen Datenschutzbeauftragten geführte Register (§ 26 Abs. 1).

§ 9
Datengeheimnis

Den bei der datenverarbeitenden Stelle oder in deren Auftrag beschäftigten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist eine Verarbeitung dieser Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit untersagt. Diese Personen sind über die bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten.

9/8

§ 7
Sicherstellung des Datenschutzes

Die obersten Landesbehörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen haben jeweils für ihren Bereich die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen.

§ 8
Datenbeschreibung

(1) Die speichernde Stelle ist verpflichtet, in einer Datenbeschreibung schriftlich festzulegen:

1. die Bezeichnung der Datei und ihre Zweckbestimmung,
2. die Art der gespeicherten Daten sowie die Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung,
3. den Kreis der Betroffenen,
4. die Art regelmäßig zu übermittelnder Daten, deren Empfänger sowie die Herkunft regelmäßig empfangener Daten,
5. Fristen für die Sperrung und Löschung der Daten,
6. die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 10,
7. bei automatisierten Verfahren die Betriebsart des Verfahrens, die Art der Geräte, die Stellen, bei denen sie aufgestellt sind sowie das Verfahren zur Übermittlung, Sperrung, Löschung und Auskunftserteilung.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf nicht automatisierte Dateien, aus denen keine Daten an Dritte übermittelt werden, sowie auf Dateien, die bei automatisierter Verarbeitung ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden.

§ 5
Durchführung des Datenschutzes

(1) Die obersten Landesbehörden, Gemeinden und Landkreise sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben jeweils für ihren Bereich die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz sicherzustellen.

(2) Um die Einhaltung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz sicherzustellen, hat die datenverarbeitende Stelle einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer dadurch keinem Interessenkonflikt mit sonstigen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt wird und die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzt. Er hat insbesondere bei der Erfüllung der sich aus § 6, § 26 Abs. 1 und § 29 ergebenden Aufgaben sowie bei der Überwachung der nach § 10 erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen mitzuwirken.

(3) Datenverarbeitende Stellen, bei denen in der Regel nicht mehr als zehn Bedienstete beschäftigt sind, können einen Bediensteten ihrer Aufsichtsbehörde mit deren Zustimmung zum Beauftragten für den Datenschutz bestellen. Ist die datenverarbeitende Stelle eine Gemeinde, so bestimmt sich die Aufsichtsbehörde nach § 136 der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 6
Dateibeschreibung und Geräteverzeichnis

(1) Die speichernde Stelle ist verpflichtet, in einer Beschreibung jeder Datei festzulegen:

1. die Zweckbestimmung der Datei,
2. die Art der gespeicherten Daten sowie die Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung,
3. den Kreis der Betroffenen,
4. die Art regelmäßig übermittelter Daten, deren Empfänger sowie die Art und die Herkunft regelmäßig empfangener Daten,
5. Fristen für die Sperrung und Löschung der Daten,
6. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 10,
7. bei automatisierten Verfahren die Betriebsart des Verfahrens, die Art der Geräte sowie das Verfahren zur Übermittlung, Sperrung, Löschung und Auskunftserteilung.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf nicht automatisierte Dateien, aus denen keine Daten an Dritte übermittelt werden.

(3) Die datenverarbeitende oder in ihrem Auftrag tätige Stelle ist verpflichtet, in einem Verzeichnis der Geräte, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, festzulegen:

1. den Typ und die Art der Geräte,
2. den Hersteller,
3. die Anzahl der Geräte,
4. das verwendete Betriebssystem,
5. die Möglichkeiten zur Datenverarbeitung und Datenübertragung.

Das Verzeichnis ist laufend auf dem neuesten Stand zu halten. Weitere in das Verzeichnis aufzunehmende Angaben über die Beschaffenheit der Geräte und deren Verwendung bestimmt der Minister des Innern durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Hessischen Datenschutzauftragten.

Automatisiertes Abrufverfahren und regelmäßige Datenbereitstellungen

§ 9

- (1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist nur zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist.
- (2) Die Minister werden ermächtigt, für die Behörden und Einrichtungen ihres Geschäftsbereichs automatisierte Abrufverfahren durch Rechtsverordnung einzuführen. Ein solches Verfahren darf nur eingerichtet werden, soweit dies unter Berücksichtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des betroffenen Personenkreises und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Datenempfänger, die Datenart und der Zweck des Abrufs sind festzulegen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist zu unterrichten.
- (3) Die am Abrufverfahren beteiligten Stellen haben die nach § 10 erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (4) Für die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren innerhalb einer öffentlichen Stelle gelten Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 entsprechend.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen für Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zum automatisierten Abruf nicht bereitgehalten werden; dies gilt nicht für den Betroffenen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Datenbestände, die jedermann ohne oder nach besonderer Zulassung zur Benutzung offenstehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 sind auf die Zulassung regelmäßiger Datenübermittlungen entsprechend anzuwenden.

§ 15

Automatisiertes Abrufverfahren

- (1) Ein automatisiertes Verfahren zum Abruf personenbezogener Daten durch Dritte darf nur eingerichtet werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich zuläßt.
- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren durch Rechtsverordnung einzuführen, wenn dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Aufgabe der beteiligten Stellen angemessen ist. Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist vorher zu hören. Die Verordnung hat den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben mit Ausnahme von § 14 Abs. 2 unberührt.

C/10

MM V 10 / 927

Technische und organisatorische Maßnahmen

§ 10

(1) Öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag einer anderen öffentlichen Stelle personenbezogene Daten verarbeiten, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Verarbeitung der Daten sicherzustellen. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. unbefugten den Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von unbefugten benutzt werden können (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche Daten zu welcher Zeit an wen durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt worden sind (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu gewährleisten, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern diese nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbetriebliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Technische und organisatorische Maßnahmen

§ 10

(1) Die datenverarbeitende oder in ihrem Auftrag tätige Stelle hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und angemessen sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten. Die Art und Weise der Maßnahmen richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Technik.

(2) Werden personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien oder Akten verarbeitet, dann sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, um den Zugriff Unbefugter bei der Bearbeitung, der Aufbewahrung, dem Transport und der Vernichtung zu verhindern.

(3) Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungssystemen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte zu verhindern (Benutzerkontrolle),

c/11

(3) Werden personenbezogene Daten in nicht-automatisierten Dateien oder in Akten verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, um insbesondere den Zugriff unbefugter bei der Bearbeitung, der Aufbewahrung, dem Transport und der Vernichtung zu verhindern.

5. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. anzudeuten, an welche Stellen wann welche personenbezogenen Daten übermittelt worden sind (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu gewährleisten, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern diese nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

MM V 10 / 927

c/12

§ 11
Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag einer öffentlichen Stelle verarbeitet, bleibt der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Der Auftraggeber ist speichernde Stelle im Sinne dieses Gesetzes; die in § 5 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen. Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung seiner Eignung für die Gewährleistung der nach § 10 notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei erforderlichenfalls ergänzende Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind.

(2) Soweit das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (Landesdatenverarbeitungszentrale), die gemeinsamen Gebietsrechenzentren, die Fachrechenzentren, die Hochschulinrechenzentren und die kommunalen Datenverarbeitungseinrichtungen personenbezogene Daten im Auftrag öffentlicher Stellen verarbeiten, gelten für sie außer §§ 6 und 10 auch § 22 und §§ 24 bis 26 dieses Gesetzes unmittelbar.

(3) Sofern die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet sicherzustellen, daß der Auftragnehmer die Bestimmungen dieses Gesetzes befolgt und sich, sofern die Datenverarbeitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführt wird, der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterwirft. Bei einer Auftragsdurchführung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist die zuständige Datenschutzkontrollbehörde zu unterrichten.

§ 4
Verarbeitung personenbezogener Daten
im Auftrag

(1) Die datenverarbeitende Stelle bleibt für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich, auch wenn personenbezogene Daten in ihrem Auftrag durch andere Personen oder Stellen verarbeitet werden. Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, daß eine Weisung des Auftraggebers gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftraggeber hat darauf zu achten, daß beim Auftragnehmer die nach § 10 erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.

(2) Sofern die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet, vertraglich sicherzustellen, daß der Auftragnehmer die Bestimmungen dieses Gesetzes befolgt und sich der Kontrolle des Hessischen Datenschutzbeauftragten unterwirft. Der Auftraggeber hat den Hessischen Datenschutzbeauftragten über die Beauftragung zu unterrichten.

(3) Juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, bei denen dem Land oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, unterstehen der Kontrolle des Hessischen Datenschutzbeauftragten, soweit diese Personen oder Personenvereinigungen für die in § 3 Abs. 1 genannten Stellen im Auftrag tätig werden.

1/13

Zweiter Abschnitt
Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

§ 12
Erhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn Ihre Kenntnis zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist. Durch die Art und Weise der Erhebung darf das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben; bei anderen Stellen oder Personen dürfen sie nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a bis h erhoben werden.

(2) Werden Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er über den Verwendungszweck aufzuklären. Werden die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, so ist der Betroffene in geeigneter Weise über diese aufzuklären. Soweit eine Auskunftspflicht besteht oder die Angaben Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen sind, ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

(3) Werden Daten bei einer dritten Person oder einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist diese auf Verlangen über den Verwendungszweck aufzuklären. Soweit eine Auskunftspflicht besteht, ist sie hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

Zweiter Abschnitt
Rechtsgrundlage
der Datenverarbeitung

§ 11
Erforderlichkeit

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der datenverarbeitenden Stelle liegenden Aufgaben und für den jeweils damit verbundenen Zweck erforderlich ist.

(2) Sind personenbezogene Daten in Akten dertart verbunden, daß ihre Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist, dann sind die Kenntnisnahme, die Weitergabe innerhalb der datenverarbeitenden Stelle und die Übermittlung der Daten, die nicht zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind, über Abs. 1 hinaus zulässig. Diese Daten unterliegen insoweit einem Verwertungsverbot.

§ 12

Erheben

(1) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben.

(2) Bei öffentlichen Stellen dürfen Daten im Einzelfall ohne seine Kenntnis nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht, zwingend voraussetzt oder der Betroffene eingewilligt hat,
2. die Bearbeitung eines vom Betroffenen gestellten Antrags ohne Kenntnis der Daten nicht möglich ist oder Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen; der Betroffene ist darauf hinzuweisen, bei welchen Personen oder Stellen seine Daten erhoben werden können,
3. die Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder in Gefahren für Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit dies gebietet,

4. sich bei Gelegenheit der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben oder

5. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden können.

(3) Beim Betroffenen und bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs dürfen Daten ohne seine Kenntnis nur erhoben werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder der Schutz von Leben und Gesundheit oder die Abwehr einer erheblichen Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen dies im Einzelfall gebietet.

(4) Werden Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, dann ist er in geeigneter Weise über den Zweck der Datenerhebung aufzuklären. Die Aufklärungsspflicht umfaßt bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten. Werden Daten bei dem Betroffenen auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht erhoben, dann ist er auf die Rechtsgrundlage hinzuweisen. Im übrigen ist er darauf hinzuweisen, daß er die Auskunft verweigern kann. Sind die Angaben für die Gewährung einer Leistung erforderlich, ist er über die möglichen Folgen einer Nichtbeantwortung aufzuklären.

(5) Werden Daten beim Betroffenen ohne seine Kenntnis erhoben, dann ist er davon zu benachrichtigen, sobald die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben dadurch nicht mehr gefährdet wird. Die Benachrichtigung umfaßt die Angabe der Rechtsgrundlage und die in Abs. 4 Satz 1 und 2 vorgesehene Aufklärung.

c/14

§ 13
Zweckbindung bei Speicherung, Veränderung und Nutzung

(1) Das Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erforderlich ist. Die Daten dürfen nur für Zwecke weiterverarbeitet werden, für die sie erhoben worden sind. Daten, von denen die Stelle ohne Erhebung Kenntnis erlangt hat, dürfen nur für Zwecke genutzt werden, für die sie erstmals gespeichert worden sind.

(2) Sollen personenbezogene Daten zu Zwecken weiterverarbeitet werden, für die sie nicht erhoben oder erstmals gespeichert worden sind, ist dies nur zulässig, wenn

- a) eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die Wahrnehmung einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgabe die Verarbeitung dieser Daten zwingend voraussetzt,
- b) der Betroffene eingewilligt hat,
- c) Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
- d) es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
- e) offensichtlich ist, daß es im Interesse des Betroffenen liegt und dieser in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung erteilen würde,
- f) sie aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichten dürfte, es sei denn, daß das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Speicherung oder einer Veröffentlichung der gespeicherten Daten offensichtlich überwiegt,
- g) es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
- h) sie zu Zwecken einer öffentlichen Auszeichnung des Betroffenen erforderlich ist oder
- i) es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen oder zur Erfüllung eines gerichtlichen Auskunftsanspruchs erforderlich ist.

§ 13
Zweckbindung

(1) Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur für den Zweck weiterverarbeitet werden, für den sie erhoben oder gespeichert worden sind.

(2) Sollen personenbezogene Daten zu Zwecken verarbeitet werden, für die sie nicht erhoben oder gespeichert worden sind, dann ist dies nur aus den in § 12 Abs. 2 und 3 genannten Gründen zulässig. Besondere Amts- oder Berufsgeheimnisse bleiben unberührt.

(3) Sind personenbezogene Daten in Akten derart verbunden, daß ihre Trennung nach verschiedenen Zwecken nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so tritt an die Stelle der Trennung ein Verwertungsverbot nach Maßgabe von Abs. 2 für die Daten, die nicht dem Zweck der jeweiligen Verarbeitung dienen.

(4) Personenbezogene Daten, die für andere Zwecke erhoben worden sind, dürfen auch zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken in dem dafür erforderlichen Umfang verwendet werden.

(5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgelände und sind sie der datenverarbeitenden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, findet Satz 1 Buchstaben c bis 1 keine Anwendung.

(3) Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient. Zulässig ist auch die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken, soweit nicht berechtigtes Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten offensichtlich überwiegen.

§ 14

Übermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 oder des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, sowie zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 13 Abs. 3. Die Übermittlung ist ferner zulässig, soweit es zur Entscheidung in einem Verwaltungsverfahren der Beteiligung mehrerer öffentlicher Stellen bedarf.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnigte Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(3) Die Verantwortung für die Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens des Empfängers, hat die übermittelnde Stelle lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn im Einzelfall hierzu Anlaß besteht; der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die für diese Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf (§ 9), so trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs der Empfänger.

Vierter Teil

Rechte des Landtags und der kommunalen Vertretungsorgane

§ 38

Auskunftsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungsorgane

(1) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, die kommunalen Gebietsrechenzentren und die Landesbehörden, die Datenverarbeitungsanlagen betreiben, sind verpflichtet, dem Landtag, dem Präsidenten des Landtags und den Fraktionen des Landtags die von dessen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verlangten Auskünfte auf Grund der gespeicherten Daten zu geben, soweit Programme zur Auswertung vorhanden sind. Die Auskünfte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten. Den Auskünften darf ein gesetzliches Verbot oder ein öffentliches Interesse entgegenstehen; dem Auskunftsrecht des Landtags steht ein öffentliches Interesse in der Regel nicht entgegen. Der Landtag hat Zugriff zu den Daten, soweit durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, daß die Grenzen der Sätze 1 bis 3 eingehalten werden.

(2) Der Landtag kann von der Landesregierung Auskünfte über die bestehenden Dateien verlangen, die für Auskünfte oder den Zugriff nach Abs. 1 geeignet sind. Das Auskunftsverlangen kann sich erstrecken auf

1. den Namen des Verfahrens mit kurzer Funktionsbeschreibung,
2. die vorhandenen Dateien,
3. den Aufbau der Datensätze mit Angaben über den Inhalt und die Ordnungskriterien,
4. die vorhandenen Auswertungsprogramme,
5. die zuständige Behörde.

(3) Das Auskunftsrecht nach Abs. 1 steht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Gemeindevertretungen und den Kreisrägen sowie deren Fraktionen und den entsprechenden Organen anderer in § 3 Abs. 1 genannten Körperschaften und Anstalten gegenüber der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung, dem zuständigen kommunalen Gebietsrechenzentrum und den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände zu, die Datenverarbeitungsanlagen betreiben. Der Antrag der Fraktionen ist in den Gemeinden über den Gemeindevorstand, in den Kreisen über den Kreisausschuß zu leiten.

§ 39

Untersuchungen für den Landtag und die kommunalen Vertretungsorgane

Der Landtag, der Präsident des Landtags und die in § 38 Abs. 3 genannten Vertretungsorgane können verlangen, daß der Hessische Datenschutzbeauftragte untersucht, aus welchen Gründen Auskunftsersuchen nicht oder nicht ausreichend beantwortet wurden.

§ 14

Übermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung ist über § 11 hinaus zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung von Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Ist die Übermittlung zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers erforderlich, so trägt auch dieser hierfür die Verantwortung und hat sicherzustellen, daß die Erforderlichkeit nachträglich überprüft werden kann. Die übermittelnde Stelle hat in diesem Fall die Zulässigkeit der Übermittlung zu überprüfen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Schlüssigkeit, so hat sie darüber hinaus die Erforderlichkeit zu überprüfen. Der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die für ihre Prüfung erforderlichen Angaben zu machen.

(4) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind; § 13 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle weitergegeben werden.

§ 15

Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung an öffentliche Stellen zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei den Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.

§ 35

Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Übermittlung an öffentliche Stellen nur zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger gleichwertige Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

C/17

MMV 10 / 927

§ 16
Übermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist zulässig, wenn
 - a) sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der Übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 vorliegen,
 - b) die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a, b, d, f oder g vorliegen,
 - c) der Auskunftbegehrende ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt oder
 - d) sie im öffentlichen Interesse liegt oder hierfür ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird und der Betroffene in diesen Fällen der Datenübermittlung nicht widersprochen hat.

In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe d ist der Betroffene über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Daten und den Verwendungszweck in geeigneter Weise zu unterrichten.

(2) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu denen sie ihm übermittelt wurden.

§ 17
Übermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen zulässig. Eine Übermittlung darf auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 oder des § 16 Abs. 1 erfüllt sind und im Empfängerland gleichwertige Datenschutzregelungen gelten. Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck dieses oder eines anderen Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes verstoßen würde.

§ 16

Übermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist über § 11 und 13 hinaus zulässig, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden können.

(2) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

§ 17

Übermittlung an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist zulässig, soweit die Übermittlung in einem Gesetz oder einer internationalen Vereinbarung ausdrücklich geregelt ist.

(2) Eine Übermittlung darf auch erfolgen, wenn für den Empfänger gleichwertige Datenschutzregelungen gelten und die Voraussetzungen der §§ 11 und 13 erfüllt sind. Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen und insbesondere das Recht des Betroffenen aus § 1 Nr. 1 verletzt würde.

Dritter Abschnitt
Rechte des Betroffenen

§ 18
Auskunft, Einsicht in Akten

- (1) Dem Betroffenen ist von der speichernden Stelle auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erteilen über
1. die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung sowie
 3. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.
- Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind.
- (2) Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen; sind die Daten in Akten gespeichert, ist dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Auskunft aus Akten oder Akteneinsicht sind zu gewähren, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen, und soweit sich aus § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nichts anderes ergibt.
- (3) Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder zur Gewährung der Akteneinsicht entfällt, soweit
 - a) dies die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle gefährden würde,
 - b) dies die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
 - c) die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen einer dritten Person gehelngelassen werden müssen.
 - (4) Einer Begründung für die Auskunftsverweigerung bedarf es nur dann nicht, wenn durch die Mitteilung der Gründe der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung aufzuzeichnen.

Dritter Abschnitt
Rechte des Betroffenen

§ 18
Auskunft und Benachrichtigung

- (1) Werden personenbezogene Daten in einer Datei gespeichert, dann ist dem Betroffenen von der speichernden Stelle auf Antrag gebührenfrei Auskunft zu erteilen über
1. die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie
 3. die Herkunft der Daten und die Empfänger regelmäßiger Übermittlungen, soweit dies gespeichert ist.
- In dem Antrag soll die Art der Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.
- (2) Werden personenbezogene Daten in einer automatisierten Datei gespeichert, dann ist der Betroffene von dieser Tatsache schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung umfasst die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 festzulegenden Angaben; sie kann zusammen mit der Erhebung erfolgen. Spätere Änderungen dieser Angaben sind ihm ebenfalls mitzuteilen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für personenbezogene Daten, die deshalb gesperrt sind, weil sie auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, sowie für solche Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert werden.
- (4) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, die zur Person des Betroffenen geführt werden, dann kann er bei der speichernden Stelle Einsicht in die von ihm bezeichneten Akten verlangen. Werden die Akten nicht zur Person des Betroffenen geführt, hat er Angaben zu machen, die das Auffinden der zu seiner Person gespeicherten Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder gehelhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In

C/19

(5) Bezieht sich die Auskunftserteilung oder die Akteneinsicht auf die Herkunft personenbezogener Daten von Behörden des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaft und der Polizei, von Landesfinanzbehörden, soweit diese personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern, sowie von den in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz genannten Behörden, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. Gleiches gilt für die Übermittlung personenbezogener Daten an diese Behörden. Für die Versagung der Zustimmung gelten, soweit dieses Gesetz auf die genannten Behörden Anwendung findet, die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Werden Auskunft oder Akteneinsicht nicht gewährt, ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß er sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

diesem Fall ist dem Betroffenen Auskunft nach Abs. 1 zu erteilen. Im übrigen kann ihm statt Einsicht Auskunft gewährt werden.

(5) Abs. 1, 2 und 4 gelten nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß die dort gewährten Rechte des Betroffenen hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter zurücktreten müssen. Die Entscheidung trifft der Leiter der speichernden Stelle oder dessen Stellvertreter. Werden Auskunft oder Einsicht nicht gewährt, ist der Betroffene unter Mitteilung der wesentlichen Gründe darauf hinzuweisen, daß er sich an den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden kann.

(6) Abs. 1, 2 und 4 gelten nicht für datenverarbeitende Stellen, soweit sie sich privatrechtlich betätigen; insoweit finden die entsprechenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung. Bei Prüfungs- und Berufungsverfahren gelten Abs. 1, 2 und 4 erst nach dem Verfahrensabschluß.

MM V 10 / 927

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Sind personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien oder in Akten zu berichtigen, so ist in geeigneter Weise Kenntnis zu machen, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund diese Daten unrichtig waren oder geworden sind.

- (2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn
- a) ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt,
 - b) der Betroffene an Stelle der Löschung nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a die Sperrung verlangt,
 - c) die weitere Speicherung im Interesse des Betroffenen geboten ist,
 - d) sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

In den Fällen nach Satz 1 Buchstabe c sind die Gründe aufzuzeichnen. Bei automatisierten Dateien ist die Sperrung grundsätzlich durch technische Maßnahmen sicherzustellen; im übrigen ist ein entsprechender Vermerk anzubringen. Gesperrte Daten dürfen über die Speicherung hinaus nicht mehr weiterverarbeitet werden, es sei denn, daß dies zur Behebung einer bestehenden Beweismot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

- (3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn
- a) ihre Speicherung unzulässig ist oder
 - b) ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, ist die Löschung nach Satz 1 Buchstabe b nur durchzuführen, wenn die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist; soweit hiernach eine Löschung nicht in Betracht kommt, sind die personenbezogenen Daten auf Antrag des Betroffenen zu sperren.

(4) Abgesehen von den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Buchstabe a ist von einer Löschung abzusehen, soweit die gespeicherten Daten aufgrund von Rechtsvorschriften einem Archiv zur Übernahme anzubieten sind.

(5) Über die Berichtigung unrichtiger Daten, die Sperrung bestrittener Daten und die Löschung oder Sperrung unzulässig gespeicherter Daten sind unverzüglich die Stellen zu unterrichten, denen die Daten übermittelt worden sind. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn sie einen erheblichen Aufwand erfordern würde und nachteilige Folgen für den Betroffenen nicht zu befürchten sind.

§ 19
Berichtigung, Sperrung
und Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

- (2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn
- 1. ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt,
 - 2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder
 - 3. ihre Verarbeitung unzulässig war und der Betroffene anstelle der Löschung die Sperrung verlangt.

In automatisierten Dateien ist die Sperrung grundsätzlich durch technische Maßnahmen sicherzustellen; im übrigen ist ein entsprechender Vermerk anzubringen. Gesperrte Daten dürfen über die Speicherung hinaus nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, daß die Verarbeitung zur Behebung einer bestehenden Beweismot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene in die Verarbeitung eingewilligt hat.

(3) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(4) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Verarbeitung unzulässig ist oder wenn es in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Betroffene verlangt.

(5) Von der Berichtigung nach Abs. 1 sowie von der Sperrung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 und der Löschung nach Abs. 4 sind unverzüglich die Stellen zu unterrichten, denen die Daten übermittelt wurden. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte bestehen, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden können.

(6) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, ist die Sperrung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nur durchzuführen, wenn die gesamte zu Person des Betroffenen geführte Akte zur Erfüllung der dort genannten Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung nach Abs. 4 2. Halbsatz kann der Betroffene in diesem Fall nicht verlangen. Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Stellen, die Akten nur vorübergehend beigezogen haben.

(7) In den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des Abs. 3 kann die speichernde Stelle die Daten anstelle der dort vorgeschriebenen Sperrung oder Löschung dem zuständigen staatlichen oder kommunalen Archiv zur Übernahme anbieten; im übrigen ist unter Beachtung der Sperrungsvorschriften des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 die Übergabe an das Archiv zulässig, soweit die Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden und eine Löschung nicht vorgeschrieben ist.

C/21

§ 20
Schadenersatz

(1) Wird dem Betroffenen durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein Schaden zugefügt, so ist ihm der Träger der datenverarbeitenden Stelle unabhängig von einem Verschulden zum Schadensersatz verpflichtet. In schweren Fällen kann der Betroffene auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Ersatzpflichtige haftet jedem Betroffenen für jedes schädigende Ereignis bis zu einem Betrag von 500.000 Deutsche Mark.

(2) Auf eine schuldhafte Mitverursachung des Schadens durch den Betroffenen und die Verjährung des Entschädigungsanspruchs sind die §§ 254, 839 Abs. 3 und § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(3) Weitergehende sonstige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 20
Schadenersatz

(1) Wird der Betroffene durch eine unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten in seinen Rechten nach § 1 Nr. 1 beeinträchtigt, so hat ihm der Träger der datenverarbeitenden Stelle den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. In schweren Fällen kann der Betroffene auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Ersatzpflichtige haftet jedem Betroffenen für jedes schädigende Ereignis bis zu einem Betrag von fünfhunderttausend Deutsche Mark.

(2) Auf das Mitverschulden des Betroffenen und auf die Verjährung sind die §§ 254 und 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(3) Weitergehende sonstige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(4) Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten steht offen.

MM V 10 / 927

Zweiter Teil
Landesbeauftragter für den Datenschutz

§ 21
Berufung und Rechtsstellung

- (1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung einen Landesbeauftragten für den Datenschutz mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Dieser muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst haben und die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen.
- (2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird jeweils auf die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist dem Innenministerium angegliedert. Er ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung und trifft Entscheidungen nach §§ 64 und 65 des Landesbeauftragtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für sich und seine Bediensteten in eigener Verantwortung. Im Übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Innenministers.
- (4) Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Innenministers in einem eigenen Kapitel auszuweisen.
- (5) In Personalangelegenheiten hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz ein Vorschlagsrecht. Die Stellen sind im Einvernehmen mit ihm zu besetzen. Die Bediensteten können nur im Einvernehmen mit ihm versetzt oder abgeordnet werden; sie unterstehen seinen Weisungen.
- (6) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

Zweiter Teil
Hessischer Datenschutzbeauftragter

§ 21
Rechtsstellung

- (1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung den Hessischen Datenschutzbeauftragten.
- (2) Der Präsident des Landtags verpflichtet den Hessischen Datenschutzbeauftragten vor dem Landtag, sein Amt gerecht zu verwalten und die Verfassung des Landes Hessen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland getreulich zu wahren.
- (3) Der Hessische Datenschutzbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Das Amt kann auch einem Beamten im Nebenamt, einem beurlaubten Beamten oder einem Ruhestandsbeamten übertragen werden.
- (4) Der Hessische Datenschutzbeauftragte wird für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtags gewählt; nach dem Ende der Wahlperiode bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf der Amtszeit kann er nur abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei einem Beamten die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Er kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
- (5) Die Vergütung des Hessischen Datenschutzbeauftragten ist durch Vertrag zu regeln.

§ 22
Unabhängigkeit

Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist unbeschadet seiner Verpflichtungen aus den §§ 24 bis 31 und 39 unabhängig und frei von Weisungen.

§ 23
Verschwiegenheitspflicht

Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Hessische Datenschutzbeauftragte gilt als oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung. Er entscheidet entsprechend nach den Bestimmungen über die Vorlage- und Auskunftspflichten von Behörden in den gerichtlichen Verfahrensordnungen. Er trifft die Entscheidungen nach §§ 75 und 76 des Hessischen Beamtengesetzes für sich und die ihm zugewiesenen Bediensteten in eigener Verantwortung.

§ 31
Personal- und Sachausstattung

- (1) Dem Hessischen Datenschutzbeauftragten ist vom Präsidenten des Landtags die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Landtags in einem eigenen Kapitel auszuweisen.
- (2) Die Bediensteten werden auf Vorschlag des Hessischen Datenschutzbeauftragten ernannt. Ihr Dienstvorgesetzter ist der Hessische Datenschutzbeauftragte, an dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind.

C/23

MMV 10/927

§ 22
Aufgaben

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den öffentlichen Stellen, soweit sie nach diesem Gesetz seiner Kontrolle unterliegen oder sich gemäß § 11 Abs. 3 oder § 28 Abs. 4 seiner Kontrolle unterworfen haben.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz beobachtet die Auswirkungen der automatisierten Datenverarbeitung auf die Arbeitsweise und die Entscheidungsbefugnisse der öffentlichen Stellen. Er hat insbesondere darauf zu achten, ob sie zu einer Verschiebung in der Gewaltenteilung zwischen den Verfassungsorganen des Landes, der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Organen der kommunalen Selbstverwaltung sowie zwischen der staatlichen Verwaltung und der kommunalen Selbstverwaltung führen. Er soll Maßnahmen anregen, die ihm geeignet erscheinen, derartige Auswirkungen zu verhindern.

(3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben, insbesondere kann er die Landesregierung und einzelne Minister, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die übrigen öffentlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten. Er ist über Planungen des Landes zum Aufbau automatisierter Informationssysteme rechtzeitig zu unterrichten, sofern in den Systemen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen.

(4) Auf Ersuchen des Landtags, des Petitionsausschusses des Landtags und des für den Datenschutz zuständigen Landtagsausschusses oder der Landesregierung kann der Landesbeauftragte ferner Hinweise auf Angelegenheiten und Vorgänge, die seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen, nachgehen.

(5) Der Landtag und die Landesregierung können dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mit der Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen oder der Durchführung von Untersuchungen in Datenschutzfragen betrauen. § 21 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

Aufgaben

(1) Der Hessische Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den datenverarbeitenden Stellen, ausgenommen die Gerichte, soweit sie nicht in Verwaltungssangelegenheiten tätig werden. Zu diesem Zwecke kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben; insbesondere kann er die Landesregierung und einzelne Minister sowie die übrigen datenverarbeitenden Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten. Der Hessische Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung der Datenschutzvorschriften auch bei den Stellen, die sich und soweit sie sich nach § 4 Abs. 2 Satz 1 seiner Kontrolle unterworfen haben.

(2) Der Hessische Datenschutzbeauftragte beobachtet die Auswirkungen der automatisierten Datenverarbeitung auf die Arbeitsweise und die Entscheidungsbefugnisse der datenverarbeitenden Stellen. Er hat insbesondere darauf zu achten, ob sie zu einer Verschiebung in der Gewaltenteilung zwischen den Verfassungsorganen des Landes, zwischen den Organen der kommunalen Selbstverwaltung und zwischen der staatlichen und der kommunalen Selbstverwaltung führen. Er soll Maßnahmen anregen, die ihm geeignet erscheinen, derartige Auswirkungen zu verhindern.

(3) Der Hessische Datenschutzbeauftragte arbeitet mit den Behörden und sonstigen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz im Bund und in den Ländern zuständig sind, sowie mit den Aufsichtsbehörden nach § 30 des Bundesdatenschutzgesetzes zusammen.

(4) Zum Zwecke der Zusammenarbeit kann der Hessische Datenschutzbeauftragte von den nach § 30 des Bundesdatenschutzgesetzes in Hessen zuständigen Aufsichtsbehörden Auskünfte verlangen. Bei der Überprüfung nicht-öffentlicher Stellen kann er mit seiner Zustimmung beteiligt werden. Gibt er der zuständigen Aufsichtsbehörde Verstöße gegen Datenschutzvorschriften bei nicht-öffentlichen Stellen bekannt, unterrichtet ihn die Aufsichtsbehörde von Zeitpunkt, Umfang und

§ 25
Gutachten
und Untersuchungen

Der Landtag und die Landesregierung können den Hessischen Datenschutzbeauftragten mit der Erstattung von Gutachten und der Durchführung von Untersuchungen in Datenschutzfragen und Fragen des freien Zugangs zu Informationen betrauen.

MM V 10 / 927

c/24

(6) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz arbeitet mit den Behörden und sonstigen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz im Bund und in den Ländern zuständig sind, sowie mit den Aufsichtsbehörden nach §§ 30 und 40 des Bundesdatenschutzgesetzes zusammen.

MMV 10 / 927

§ 23
Dateienregister

(1) Die speichernde Stelle ist verpflichtet, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die Beschreibung aller automatisiert geführten Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert sind, mit den Angaben der Dateibeschreibung (§ 8 Abs. 1) vorzulegen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz führt ein Register dieser Dateien (Dateienregister).

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erteilt auf Antrag unentgeltlich schriftlich Auskunft aus dem Register, soweit der Antragsteller ein berechtigtes Interesse darlegt. Das Dateienregister kann von jedermann eingesehen werden. Auskunfts- und Einsichtsrecht gelten nicht für die von den in § 18 Abs. 5 und § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Stellen gemeldeten Dateien.

(3) Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, die im Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss ergeht.

§ 26
Register

(1) Die speichernde Stelle ist verpflichtet, dem Hessischen Datenschutzbeauftragten die Beschreibung ihrer Dateien (§ 6 Abs. 1) vorzulegen. Der Hessische Datenschutzbeauftragte führt ein Register dieser Dateien. Das Register kann von jedem eingesehen werden.

(2) Abs. 1 Satz 3 gilt nicht für

1. Dateien des Landesamtes für Verfassungsschutz,
 2. Dateien, die der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung dienen,
 3. Dateien der Steuerverwaltung,
- soweit die speichernde Stelle eine Einsichtnahme im Einzelfall mit der Erfüllung ihrer Aufgaben für unvereinbar erklärt.

(3) Das Dateienregister ist mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Dateien regelmäßig zu veröffentlichten.

MMV10/927

c/26

§ 24
Beanstandungen durch den Landesbeauftragten

(1) Stellt der Landesbeauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, gegen andere Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er diese

1. bei der Landesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde,
 2. bei der Kommunalverwaltung gegenüber der jeweils verantwortlichen Gemeinde oder dem verantwortlichen Gemeindevorstand,
 3. bei den wissenschaftlichen Hochschulen, Gesamthochschulen und Fachhochschulen gegenüber dem Hochschulpräsidenten oder dem Rektor, bei öffentlichen Schulen gegenüber dem Leiter der Schule,
 4. bei den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ
- und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. In den Fällen von Satz 1 Nrn. 2 bis 4 unterrichtet der Landesbeauftragte für den Datenschutz gleichzeitig auch die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre Behebung sichergestellt ist.

(3) Mit der Beanstandung kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Landesbeauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind. Die in Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu.

§ 27
Beanstandungen durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten

(1) Stellt der Hessische Datenschutzbeauftragte Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies

1. bei der Landesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde,
 2. bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ
- und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 unterrichtet der Hessische Datenschutzbeauftragte gleichzeitig auch die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Der Hessische Datenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der Hessische Datenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die gemäß Abs. 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Hessischen Datenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

§ 25
Anrufungsrecht des Betroffenen

(1) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine der Kontrolle des Landesbeauftragten unterliegende Stelle in seinen Rechten verletzt zu sein; dies gilt auch für Bedienstete der öffentlichen Stellen.

(2) Niemand darf deswegen benachteiligt oder gemahnt werden, weil er sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wendet.

§ 26
Durchführung der Kontrolle

(1) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm Amtshilfe zu leisten. Ihm ist dabei insbesondere

1. Auskunft auf die Fragen zu erteilen sowie Einsicht in alle Vorgänge und Aufzeichnungen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen,
2. Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(2) Eine Beschränkung seiner Informations- und Kontrollrechte ist nur zulässig, wenn und soweit im Einzelfall ihrer Ausübung der Schutz der Sicherheit des Bundes oder eines Landes entgegensteht; diese Feststellung ist dem Ministerpräsidenten und den Ministern vorbehalten.

Anrufung des
Hessischen Datenschutzbeauftragten

(1) Jeder kann sich an den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden, wenn er annimmt, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch datenverarbeitende Stellen, ausgenommen die Gerichte, soweit sie nicht in Verwaltungsausübungen tätig werden, in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Niemand darf dafür gemahnt oder benachteiligt werden, daß er sich auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz an den Hessischen Datenschutzbeauftragten wendet.

(2) Beschäftigte öffentlicher Stellen können sich ohne Einhaltung des Dienstweges an den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden. Die dienstrechtlichen Pflichten der Beschäftigten bleiben im übrigen unberührt.

§ 29
Auskunftsrecht des
Hessischen Datenschutzbeauftragten

(1) Alle datenverarbeitenden Stellen und ihre Auftragnehmer sind verpflichtet, den Hessischen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen,
2. Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(2) Die Rechte nach Abs. 1 dürfen nur vom Hessischen Datenschutzbeauftragten persönlich ausgeübt werden, wenn die oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, daß die Sicherheit des Bundes oder eines Landes dies gebietet. In diesem Fall müssen personenbezogene Daten eines Betroffenen, dem von der datenverarbeitenden Stelle Vertraulichkeit besonders zugesichert worden ist, auch ihm gegenüber nicht offenbart werden.

(3) Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist über Verfahrensentwicklungen und Gesetzesvorhaben im Zusammenhang mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig und umfassend zu informieren.

129

§ 27
Tätigkeitsberichte

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz legt dem Landtag und der Landesregierung jeweils für zwei Kalenderjahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor. Die Landesregierung legt hierzu ihre Stellungnahme dem Landtag vor! gleichzeitig gibt sie einen Bericht über die Tätigkeit der für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörden.

Dritter Teil
Besonderer Datenschutz

§ 28
Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke

- (1) Öffentliche Stellen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, dürfen personenbezogene Daten zur Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens verarbeiten, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Ohne Einwilligung des Betroffenen dürfen diejenigen Personen, die innerhalb einer öffentlichen Stelle aufgrund ihrer Zuständigkeit Zugriff auf den jeweiligen Datenbestand haben, die vorhandenen personenbezogenen Daten zur Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens verarbeiten, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. In anderen Fällen bedarf es der Einwilligung nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Gebühaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Behörden und Einrichtungen des Landes unterrichten in den Fällen des Satzes 3 die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von dieser bestimmten Stelle; die übrigen öffentlichen Stellen haben in diesen Fällen den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu unterrichten.
- (2) Datenübermittlungen sind mit Einwilligung des Betroffenen zulässig, ohne Einwilligung nur nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Eine anderweitige Verwendung der übermittelten Daten ist unzulässig.
- (3) Die Daten sind so bald wie möglich derart zu verändern, daß ein Bezug auf eine bestimmte natürliche Person nicht mehr erkennbar ist (anonymisieren). Die Merkmale, mit deren Hilfe dieser Bezug wieder hergestellt werden kann (deanonymisieren), sind gesondert zu speichern; sie sind löschen, sobald der Forschungszweck dies gestattet.

§ 30
Berichtspflicht

(1) Zum 31. Dezember jeden Jahres hat der Hessische Datenschutzbeauftragte dem Landtag und der Landesregierung einen Bericht über das Ergebnis seiner Tätigkeit vorzulegen. Er gibt dabei auch einen Überblick über die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 10 und regt Verbesserungen des Datenschutzes an. Zwischenberichte sind zulässig.

(2) Die Landesregierung legt ihre Stellungnahme zu dem Haupt- oder Zwischenbericht dem Landtag vor. Zusammen mit der Stellungnahme zum Hauptbericht gibt sie einen Bericht über die Tätigkeit der für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörden.

Dritter Teil
Besonderer Datenschutz

§ 32

Datenverarbeitung für Planungszwecke

- (1) Für Zwecke der öffentlichen Planung können personenbezogene Daten gesondert verarbeitet werden. Die Verarbeitung soll von der übrigen Verwaltung personell und organisatorisch getrennt erfolgen.
- (2) Die zu Planungszwecken gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Verwaltungszwecke genutzt werden. Sobald es der Zweck der Planungsaufgabe erlaubt, sind die zu diesem Zweck verarbeiteten personenbezogenen Daten so zu verändern, daß sie sich weder auf eine bestimmte Person beziehen noch eine solche erkennen lassen. Eine Übermittlung von Daten, aus denen Rückschlüsse auf Einzelpersonen gezogen werden können, ist unzulässig.

§ 33
Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke

(1) Zum Zwecke unabhängiger wissenschaftlicher Forschung dürfen datenverarbeitende Stellen personenbezogene Daten ohne Einwilligung des Betroffenen nur für bestimmte Forschungsarbeiten übermitteln, soweit dessen schutzwürdige Belange wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung nicht beeinträchtigt werden. Der Einwilligung des Betroffenen bedarf es auch nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Bei Stellen des Landes bedarf die Übermittlung der vorherigen Genehmigung der obersten Landesbehörde oder einer von dieser bestimmten Stelle. Die Genehmigung muß den Empfänger, die Art der zu übermittelnden personenbezogenen Daten, den Kreis der Betroffenen und das Forschungsvorhaben bezeichnen und ist dem Hessischen Datenschutzbeauftragten mitzuteilen.

(2) Sobald der Forschungszweck dies erlaubt, sind die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, gesondert zu speichern; die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck erreicht ist.

(3) Eine Verarbeitung der nach Abs. 1 übermittelten Daten zu anderen als Forschungszwecken ist unzulässig. Die nach Abs. 1 Satz 2 übermittelten Daten dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen weiterübermittelt werden.

(4) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn sich der Empfänger verpflichtet, die Vorschriften der Abs. 2 und 3 einzuhalten und sich der Kontrolle des Hessischen Datenschutzbefragten unterwirft.

(5) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 darf die datenverarbeitende Stelle personenbezogene Daten ohne Einwilligung des Betroffenen selbst zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung verarbeiten.

MMV 10 / 927

(4) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen diesem personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn er sich verpflichtet, die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 einzuhalten, und sich, sofern das Forschungsvorhaben im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführt werden soll, der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterwirft. Bei einer Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat die übermittelnde Stelle die für den Empfänger zuständige Datenschutzkontrollbehörde zu unterrichten.

(5) Die wissenschaftliche Forschung betreibenden öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichten, wenn

- a) der Betroffene eingewilligt hat oder
- b) dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Preisgabe der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

§ 29

Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Öffentliche Stellen dürfen Daten ihrer Bewerber und ihrer Beschäftigten nur verarbeiten, wenn dies zur Eingekung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht. Die Datenübermittlung an einen künftigen Dienstherrn oder Arbeitgeber ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. § 16 Abs. 1 Buchstabe c bleibt unberührt.

§ 34

Datenschutz bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Öffentliche Stellen dürfen Daten ihrer Beschäftigten nur verarbeiten, wenn dies zur Eingekung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung innerdienstlicher organisatorischer, sozialer und personeller Maßnahmen erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung es vorsieht.

(2) Abweichend von § 16 Abs. 1 ist eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur zulässig, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse darlegt, der Dienstverkehr es erfordert oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Übermittlung an einen künftigen Dienstherrn oder Arbeitgeber ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.

(2) Die Weiterverarbeitung der bei ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen und Tests zum Zwecke des Abschlusses eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhobenen Daten ist nur mit Einwilligung des Bewerbers zulässig. Die Einstellungsbehörde darf vom untersuchenden Arzt in der Regel nur die Übermittlung des Ergebnisses der Eignungsuntersuchung und dabei festgestellten Risikofaktoren verlangen.

(3) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, daß ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht zustande kommt, es sei denn, daß der Betroffene in die weitere Speicherung eingewilligt hat. Nach Beendigung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn diese Daten nicht mehr benötigt werden, es sei denn, daß Rechtsvorschriften entgegenstehen; § 19 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 finden Anwendung.

(4) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests des Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz des Beschäftigten dient. Beurteilungen dürfen nicht allein auf Informationen gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Datenverarbeitung gewonnen werden.

(5) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Durchführung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 10 Abs. 2 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle genutzt werden.

(3) Das Auskunftsrecht nach § 18 Abs. 1 Satz 1 umfaßt auch die Art der automatisierten Auswertung der Daten des Beschäftigten. § 18 Abs. 5 findet keine Anwendung.

(4) Im Falle des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind die Daten der Beschäftigten zu löschen. Daten, die vor der Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, daß ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht zustande kommt. Dies gilt nicht, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(5) Eine automatisierte Verarbeitung von Daten der Beschäftigten darf erst eingeführt, angewendet, geändert oder erweitert werden, wenn dem Hessischen Datenschutzbeauftragten die Datenbeschreibung nach § 6 Abs. 1 zur Stellungnahme vorgelegen hat. Hat er eine Stellungnahme abgegeben, so ist sie zusammen mit der Datenbeschreibung der zuständigen Personalvertretung im Rahmen des personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens zuzuleiten. Bei öffentlichen Stellen des Landes ist die Genehmigung der obersten Landesbehörde erforderlich.

(6) Dienst- und arbeitsrechtliche Beurteilungen sowie medizinische und psychologische Befunde des Beschäftigten dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.

(7) Daten der Beschäftigten, die im Rahmen der Durchführung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 10 Abs. 3 gespeichert werden, dürfen nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle ausgewertet werden.

(8) Daten der Beschäftigten dürfen zu Planungszwecken nach Maßgabe von § 32 verarbeitet werden. Eine automatisierte Verarbeitung ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, daß sie von der übrigen Verwaltung personell und organisatorisch getrennt erfolgt. Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist vor der Einführung des automatisierten Verfahrens zu hören.

c/32

MMV 10 / 927

Fermessen und Fernwirken

§ 30

(1) Öffentliche Stellen dürfen ferngesteuerte Messungen oder Beobachtungen (Fernmessdienste) in Wohnungen oder Geschäftsräumen nur vornehmen, wenn der Betroffene zuvor über den Verwendungszweck sowie über Art, Umfang und Zeitraum des Einsatzes unterrichtet worden ist und nach der Unterrichtung schriftlich eingewilligt hat. Entsprechendes gilt, soweit eine Übertragungseinrichtung dazu dienen soll, in Wohnungen oder Geschäftsräumen andere Wirkungen auszulösen (Fernwirkdienste). Die Einrichtung von Fernmaß- und Fernwirkdiensten ist nur zulässig, wenn der Betroffene erkennen kann, wann ein Dienst in Anspruch genommen wird und welcher Art dieser Dienst ist; dies gilt nicht für Fernmaß- und Fernwirkdienste der Versorgungsunternehmen. Der Betroffene kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen, soweit dies mit der Zweckbestimmung des Dienstes vereinbar ist. Das Abschalten eines Dienstes gilt im Zweifel als Widerruf der Einwilligung.

(2) Eine Leistung, der Abschluß oder die Abwicklung eines Vertragsverhältnisses dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Betroffene nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 einwilligt. Verweigert oder widerruft er seine Einwilligung, so dürfen ihm keine Nachteile entstehen, die über die unmittelbaren Folgekosten hinausgehen.

(3) Soweit im Rahmen von Fernmaß- oder Fernwirkdiensten personenbezogene Daten erhoben werden, dürfen diese nur zu den vereinbarten Zwecken verarbeitet werden. Sie sind zu löschen, sobald sie zur Erfüllung dieser Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

§ 31

Nutzung von Verwaltungsdaten für die Erstellung von Statistiken

Für die Erstellung von Statistiken dürfen öffentliche Stellen personenbezogene Daten weiterverarbeiten, soweit diese bei der rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben angefallen sind. Die Veröffentlichungen dürfen keine Angaben enthalten, die den Bezug auf eine bestimmte Person zulassen.

§ 36

Fermessen und Fernwirken

Wer eine Datenverarbeitungs- oder Übertragungseinrichtung zu dem Zweck nutzt, bei einem Betroffenen, insbesondere in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen ferngesteuert Messungen vorzunehmen oder andere Wirkungen auszulösen, bedarf dessen Einwilligung.

Nutzung von Einzelangaben aus der amtlichen Statistik durch
Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 32

(1) Dürfen den Gemeinden und Gemeindeverbänden aufgrund gesetzlicher Ermäch-
tigungen zur Durchführung eigener statistischer Aufgaben Einzelangaben aus
der amtlichen Statistik (Datenätze) für ihren Zuständigkeitsbereich übermit-
telt werden, so ist dies nur zulässig auf Datenträgern, die zur maschinellen
Weiterverarbeitung bestimmt sind.

(2) Datenträger dürfen nur für die Durchführung statistischer Aufgaben
zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände übermittelt werden,
die organisatorisch und räumlich von den anderen Verwaltungsstellen der
Körperschaft getrennt, gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend
geschützt und mit eigenem Personal ausgestattet sind, das die Gewähr für
Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bietet, schriftlich auf das Statistik-
geheimnis verpflichtet worden und während der Tätigkeit in der Statistik-
dienststelle nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungspolizeues betraut ist.

(3) Die in den Statistikdienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände
tätigen Personen dürfen die aus den nach Absatz 1 übermittelten Einzelangaben
gewonnenen personenbezogenen Erkenntnisse während und nach ihrer Tätigkeit in
der Statistikdienststelle nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke
verarbeiten oder offenbaren.

(4) Eine Durchführung eigener statistischer Aufgaben im Sinne des Absatzes 1
liegt nur vor, wenn aus den übermittelten Einzelangaben aufgrund vorgegebener
sachlicher Kriterien Zahlensummen (Tabellen) erstellt werden, aus denen kein
Bezug auf eine bestimmte Person hergestellt werden kann. Die Speicherung der
übermittelten Einzelangaben in Dateien für andere als statistische Nutzungen
und ihre Zusammenführung mit anderen Einzelangaben, aus denen ein Bezug zu
personenbezogenen Daten hergestellt werden kann, sind unzulässig.

(5) Die Übermittlung nach Absatz 1 ist nach Zeitpunkt, Art der übermittelten
Daten, Zweck der Übermittlung und Empfänger von der übermittelnden Dienst-
stelle, nach Art und Zeitpunkt der Nutzung von der Dienststelle, die die
Daten erhalten hat, aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre
aufzubewahren.

C/34

Vierter Teil
Straf- und Bußgeldvorschriften; Übergangsvorschriften

§ 33
Straftaten

- (1) Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,
1. erhebt, speichert, verändert, weitergibt oder zur Einsichtnahme bereithält,
 2. abrufen oder durch unrichtige Angaben erschleicht,
 3. nutzt oder nicht nur für den Zweck verwendet, für den sie ihm übermittelt wurden,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen anonymisierte Daten deanonymisiert. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Absatz 1 findet nur Anwendung, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 34
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,
1. erhebt, speichert, verändert, weitergibt oder zur Einsichtnahme bereithält,
 2. abrufen oder durch unrichtige Angaben erschleicht,
 3. nutzt oder nicht nur für den Zweck verwendet, für den sie ihm übermittelt wurden.
- Ordnungswidrig handelt auch, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen anonymisierte Daten deanonymisiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutschen Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist
1. für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster der Regierungspräsident Arnsberg,
 2. für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln der Regierungspräsident Köln.

Fünfter Teil
Schlußvorschriften

§ 40

Straftaten

- (1) Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, personenbezogene Daten entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes
1. erhebt, speichert, zweckwidrig verwendet, verändert, übermittelt, zum Abruf bereithält oder löscht,
 2. abrufen, einsteht, sich verschafft oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Übermittlung an sich oder einen Dritten veranlaßt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Abs. 1 findet nur Anwendung, soweit die Tat nicht in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 16 Abs. 2 oder § 33 Abs. 3 Daten nicht nur für den Zweck verwendet, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 35
Übergangsvorschriften

(1) In Akten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden waren, ist die Berichtigung, Löschung oder Sperrung nur vorzunehmen, wenn die datenverarbeitende Stelle deren Voraussetzungen bei der Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben oder aufgrund eines Überprüfungsansuchens des Betroffenen feststellt.

(2) Für Behörden des Justizvollzuges gilt § 18 mit der Maßgabe, daß der Betroffenen Auskunft oder Akteneinsicht erhält, soweit er zur Wahrnehmung seiner Rechte oder berechtigten Interessen auf die Kenntnis gespeicherter Daten angewiesen ist.

§ 42
Übergangsvorschriften

(1) Waren personenbezogene Daten bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in automatisierten Dateien gespeichert, dann hat die Benachrichtigung nach § 18 Abs. 2 innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten zu erfolgen, soweit die Daten zum Zeitpunkt der Benachrichtigung noch gespeichert sind. Die Benachrichtigungspflicht nach Satz 1 gilt nicht für den Heereschen Rundfunk.

(2) Auf Akten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden waren, ist § 19 Abs. 1, 4 und 6 nur anwendbar, wenn die speichernde Stelle die Voraussetzungen für die Berichtigung, Löschung oder Sperrung bei der Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben feststellt.

Artikel 2
Datenschutzverpflichtungsverordnung
Nordrhein-Westfalen

Die Verordnung über die Veröffentlichung der Angaben über gespeicherte
personenbezogene Daten (Datenschutzverpflichtungsverordnung - DSVeröffVO
NW -) vom 6. November 1979 (GV.NW. S.726) wird aufgehoben.

§ 43

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Datenschutzgesetz vom
31. Januar 1978 (GVBl. I S. 96), geändert
durch Gesetz vom 14. Oktober 1980
(GVBl. I S. 377)¹⁾, sowie die Hessische Ver-
ordnung über die Veröffentlichung der An-
gaben über gespeicherte personenbezoge-
ne Daten vom 1. November 1978 (GVBl. I
S. 553)²⁾ und die Hessische Verordnung
über die von dem Hessischen Datenschutz-
beauftragten zu führenden Datenregister
vom 8. Dezember 1978 (GVBl. I S. 682)³⁾
werden aufgehoben.

MM V 10 / 927

Artikel 6

Neubekanntmachungsvorschrift

Die zuständigen Minister werden ermächtigt, die durch dieses Gesetz geänderten Gesetze in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragrafenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt werden das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW vom 19. Dezember 1978 (GV.NW. S.640), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1982 (GV.NW. S.474), mit Ausnahme der §§ 38 und 39, und die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Abmung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1980 (GV.NW. S.1049) aufgehoben. Die Änderungen zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstaben c bis f sowie zu Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 6 Buchstabe a, soweit sich dieser auf § 3 Abs. 2 Nr. 8 bezieht, treten am 1. September 1991 in Kraft.

§ 44

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

D/1

Stand: 16.03.1987

Synoptische Zusammenstellung

1. Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes (GFD)
 - Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 10/1565) vom 25.11.1986
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes
 - Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drs. 10/4737) vom 31.01.1986
3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
 - Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drs. 10/4737) vom 31.01.1986

MM V 10 / 927

1/2

Allgemeiner Datenschutz
Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgabe

Aufgabe dieses Gesetzes ist es,
1. den einzelnen davor zu schützen, daß er durch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen in unzulässiger Weise in seinem Recht beeinträchtigt wird, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen (Informationelles Selbstbestimmungsrecht),
2. das auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung beruhende verfassungsmäßige Gefüge des Staates, insbesondere der Verfassungsorgane des Landes, und die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Organen der kommunalen Selbstverwaltung sowie zwischen der staatlichen Verwaltung und der kommunalen Selbstverwaltung vor einer Gefährdung durch die automatisierte Datenverarbeitung zu bewahren.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen), soweit diese personenbezogene Daten in oder aus Dateien oder Akten verarbeiten; für den Landtag sowie für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen. Für die Ausübung des Gnadenrechts findet das Gesetz keine Anwendung.

426/01A MW

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in Dateien (Bundesdatenschutzgesetz)

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien oder durch ihre sonstige Nutzung unmittelbar aus Dateien in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt oder in seinen sonstigen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Gesetz gilt für personenbezogene Daten, die von

1. Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen (§ 7),
 2. natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts für eigene Zwecke (§ 22),
 3. natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts geschäftsmäßig für fremde Zwecke (§ 31)
- in oder aus Dateien verarbeitet oder unmittelbar aus Dateien sonst genutzt werden.

(3) Von den Vorschriften dieses Gesetzes gelten nur die §§ 5 und 6 Abs. 1 für

1. Dateien, die bei automatisierter Verarbeitung ausschließlich aus Verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer Verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden, insbesondere Zwischen- und Hilfsdateien,

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, personenbezogene Informationen, Amtshilfe

Teil I.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden

1. des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 2. der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht im Auftrag des Bundes ausführen,
- soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes inhaltliche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit

der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Behörde, wenn die Länder Bundesrecht, das Gegenstand der ausschließlichen oder konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, als eigene Angelegenheit ausführen,

soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes inhaltliche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Für die Ausführung von Bundesgesetzen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden, gilt dies nur, soweit die Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates dieses Gesetz für anwendbar erklären.

(2a) Die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Behörden unterliegen, soweit sie personenbezogene Daten in Dateien verarbeiten oder sonst unmittelbar aus Dateien nutzen, den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnittes

- (2) Von den Vorschriften dieses Gesetzes gelten nur die Vorschriften des zweiten Teils sowie die §§ 8 und 28 bis 31 dieses Gesetzes, soweit
1. wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),
 2. öffentliche Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe oder nach der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung geführt werden,
 3. der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, die am Wettbewerb teilnehmen,
- personenbezogene Daten zu wirtschaftlichen Zwecken oder Zielen verarbeiten. Im Übrigen sind mit Ausnahme der §§ 28 bis 30 sowie der §§ 38 bis 40 die für nicht-öffentlichen Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes einschließlich der Straf- und Bußgeldvorschriften anzuwenden. Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 gelten Schulen der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie in inneren Schullagelegenheiten personenbezogene Daten verarbeiten, als öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes.
- (3) Soweit besondere Rechtsvorschriften auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

§ 7
Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Für öffentlich-rechtliche Unternehmen, soweit sie am Wettbewerb teilnehmen, gelten von den Vorschriften dieses Abschnittes jedoch nur die §§ 15 bis 21.
- (2) Soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes mit Ausnahme der §§ 15 bis 21 auch für
1. Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für deren Vereinigungen, soweit sie Bundesrecht ausführen,

sowie des § 41 des Bundesdatenschutzgesetzes. Gleiches gilt nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes für die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Behörden, wenn sie Bundesrecht ausführen. § 19 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

- (3) Für die Ausführung von Bundesrecht durch die Länder gilt dieses Gesetz nicht, soweit die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.
- § 7 Abs. 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen.
- (2) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für
1. Verfahren der Bundes- oder Landesfinanzbehörden nach der Abgabenordnung,
 2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Abmilderung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und, unbeschadet des § 80 Abs. 4, für Maßnahmen des Richterdienstrechts,
 3. die in § 51 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Angelegenheiten sowie das Recht der Ausbildungsförderung, das Schwerbehindertenrecht, das Wohngeldrecht und das Recht der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge.

MM V 10 / 927

0/3

MM V 10 / 927

2. Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Länder, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden, ausgenommen in Verwaltungsangelegenheiten.

Für öffentlich-rechtliche Unternehmen, soweit sie im Wettbewerb teilnehmen und soweit sie die Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 1 erfüllen, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes nicht.

(3) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der §§ 3a bis 3e nicht für

- 1. Verfahren vor dem Deutschen Patentamt und den bei diesem errichteten Schiedsstellen,
- 2. das Recht des Lastenausgleichs,
- 3. das Recht der Wiedergutmachung.

~~§~~ Für die Tätigkeit

- 1. der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsggerichtsbarkeit unterliegt;
- 2. der Behörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen gelten nur die §§ 3 bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96;
- 3. der Vertretungen des Bundes im Ausland gilt dieses Gesetz nicht;
- 4. der Behörden der Deutschen Bundespost im Rahmen der Benutzung der Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens gilt dieses Gesetz nicht.

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener).

(2) Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten.

Im einzelnen ist

1. Erheben (Erhebung) das Beschaffen von Daten über den Betroffenen,
2. Speichern (Speicherung) das Erfassen, Aufnehmen oder Aufnehmen von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung,
3. Verändern (Veränderung) das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,
4. Übermitteln (Übermittlung) das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten in der Weise, daß die Daten durch die datenverarbeitende Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme bereitgehalten werden oder daß der Dritte zum Abruf in einem automatisierten Verfahren bereitgehaltene Daten abrufen,
5. Sperren (Sperrung) das Verhindern weiterer Verarbeitung gespeicherter Daten,
6. Löschen (Löschung) das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten,
7. Nutzen (Nutzung) jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

(3) Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der datenverarbeitenden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Stellen, die als Auftragnehmer (§ 11) im Geltungsbereich des Grundgesetzes tätig werden.

(4) Eine Datei ist

- a) eine Sammlung von Daten, die ohne Rücksicht auf die Art der Speicherung durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder
- b) eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet und ausgewertet werden kann (nicht-automatisierte Datei).

(5) Eine Akte ist jede sonstige amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlagen nicht hierunter fallen Vorkurfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener).

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Verarbeiten das Speichern, Verändern, Übermitteln und Löschen von Daten in oder aus einer Datei,
 2. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung,
 3. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,
 4. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle an den Empfänger weitergegeben werden oder daß der Empfänger von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen,
 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten,
- ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. speichernde Stelle jede der in § 1 Abs. 2 genannten Personen oder Stellen, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere speichert, oder
2. Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Personen und Stellen, die in den Fällen der Nummer 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Auftrag tätig werden.

MM V 10 / 927

MM V 10 / 927

3. eine Datei eine Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden können, bei nicht automatisierter Verarbeitung jedoch nur dann, wenn die Datensammlung gleichartig aufgebaut ist Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können.

b/7

§ 4
Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn
a) dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt
oder

b) der Betroffene eingewilligt hat.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist der Betroffene auf die Einwilligungserklärung schriftlich besonders hinzuweisen. Der Betroffene ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, bei einer beachtlichsten Übermittlung über die Empfänger der Daten aufzuklären; er ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, daß er die Einwilligung verweigern kann.

MM V 10 / 927

§ 3
Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten in jeder ihrer in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Phasen und deren sonstige Nutzung unmittelbar aus Dateien sind nur zulässig, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Bei der Einwilligung ist der Betroffene auf den Zweck der Speicherung und einer vorgesehenen Übermittlung sowie auf Verlangen auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen.

D/8

§ 5
Rechte des Betroffenen

Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. Auskunft, Einsicht in Akten (§ 18),
2. Berichtigung, Sperrung oder Löschung (§ 19),
3. Schadensersatz (§ 20),
4. Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (§ 25 Abs. 1),
5. Auskunft aus dem beim Landesbeauftragten für den Datenschutz geführten Datenregister (§ 23 Abs. 2).

Diese Rechte können auch durch die Einwilligung des Betroffenen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

MM V 10 / 927

§ 6
Datengeheimnis

Denjenigen Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

§ 4
Rechte der Betroffenen

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes in bezug auf die zu seiner Person gespeicherten Daten ein Recht auf Auskunft (§§ 1a, 12, 13, 26, 34) sowie auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung (§§ 1a, 12, 14, 27, 35).

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechte des Betroffenen können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 5
Datengeheimnis

(1) Dem im Rahmen des § 1 Abs. 2 oder im Auftrag der dort genannten Personen oder Stellen bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, zu offenbaren oder sonst zu nutzen.

(2) Diese Personen sind bei der Aufkennung ihrer Tätigkeit nach Maßgabe von Absatz 1 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

2/9

Sicherstellung des Datenschutzes

§ 7

Die obersten Landesbehörden, die Gemeinden und Geweinderverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen haben jeweils für ihren Bereich die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen.

§ 8
Datenbeschreibung

(1) Die speichernde Stelle ist verpflichtet, in einer Datenbeschreibung schriftlich festzulegen:

1. die Bezeichnung der Datei und ihre Zweckbestimmung,
2. die Art der gespeicherten Daten sowie die Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung,
3. den Kreis der Betroffenen,
4. die Art regelmäßig zu übermittelnder Daten, deren Empfänger sowie die Herkunft regelmäßig empfangener Daten,
5. Fristen für die Sperrung und Löschung der Daten,
6. die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 10,
7. bei automatisierten Verfahren die Betriebsart des Verfahrens, die Art der Geräte, die Stellen, bei denen sie aufgestellt sind sowie das Verfahren zur Übermittlung, Sperrung, Löschung und Auskunftserteilung.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf nicht automatisierte Dateien, aus denen keine Daten an Dritte übermittelt werden, sowie auf Dateien, die bei automatisierter Verarbeitung ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden.

§ 15

Durchführung des Datenschutzes in der Bundesverwaltung

Die obersten Bundesbehörden, der Vorstand der Deutschen Bundesbahn sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die von einer obersten Bundesbehörde lediglich Rechtsaufsicht ausgeübt wird, haben jeweils für ihren Geschäftsbereich die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß

1. eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, sowie über deren regelmäßige Empfänger geführt wird,
2. bestimmte Regelristen für die Löschung der von ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten festgelegt werden und
3. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

MM V 10 / 927

Automatisiertes Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlungen

- (1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist nur zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist.
- (2) Die Minister werden ermächtigt, für die Behörden und Einrichtungen ihres Geschäftsbereichs automatisierte Abrufverfahren durch Rechtsverordnung einzuführen. Ein solches Verfahren darf nur eingerichtet werden, soweit dies unter Berücksichtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des betroffenen Personenkreises und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Datenempfänger, die Datenart und der Zweck des Abrufs sind festzulegen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist zu unterrichten.
- (3) Die am Abrufverfahren beteiligten Stellen haben die nach § 10 erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (4) Für die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren innerhalb einer öffentlichen Stelle gelten Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 entsprechend.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen für Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zum automatisierten Abruf nicht bereitgehalten werden; dies gilt nicht für den Betroffenen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Datenbestände, die jedermann ohne oder nach besonderer Zulassung zur Benutzung offenstehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 sind auf die Zulassung regelmäßiger Datenübermittlungen entsprechend anzuwenden.

MM V 10 / 927

Automatisiertes Abrufverfahren

- (1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit die Übermittlung der Daten durch unmittelbaren Abruf durch den Empfänger unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Aufgaben, Geschäftszwecke oder Ziele der speichernden Stelle oder des Empfängers angemessen ist.
- (2) Speichernde Stelle und Empfänger legen Anlaß und Zweck des Abrufverfahrens, die Datenempfänger, die Art der zu übermittelnden Daten und die nach § 6 erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich fest. Insbesondere muß gewährleistet sein, daß die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann.
- (3) Über die Einrichtung des Abrufverfahrens ist in den Fällen des zweiten Abschnitts der Bundesbeauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 2 zu unterrichten. Die Einrichtung von Abrufverfahren, bei denen die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Stellen beteiligt sind, bedarf der Zustimmung der für die speichernde und die abrufende Stelle zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Anschluß an Datenbestände, die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offenstehen.

D/1A

Technische und organisatorische Maßnahmen

§ 10

(1) Öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag einer anderen öffentlichen Stelle personenbezogene Daten verarbeiten, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Verarbeitung der Daten sicherzustellen. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

- (2) Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,
 1. Unbefugten den Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren (Zugangskontrolle),
 2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
 3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
 4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten benutzt werden können (Benutzerkontrolle),
 5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
 6. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche Daten zu welcher Zeit an wen durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt worden sind (Übermittlungskontrolle),
 7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
 8. zu gewährleisten, daß Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
 9. zu gewährleisten, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern diese nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
 10. die innerbetriebliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Technische und organisatorische Maßnahmen

§ 6

(1) Wer im Rahmen des § 1 Abs. 2 oder im Auftrag der dort genannten Personen oder Stellen personenbezogene Daten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in der Anlage genannten Anforderungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und Organisation fortzuschreiben. Stand der Technik und Organisation im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Erreichung einer Maßnahme zur Gewährleistung der Durchführung dieses Gesetzes gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik und Organisation sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1

Werden personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, sind zur Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind.

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran zu hindern, daß sie Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, aus denen oder in die personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden, durch unbefugte Personen zu verhindern (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten durch selbsttätige Einrichtungen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen ermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),

MM V 10 / 927

D/12

MM V 10 / 927

(3) Werden personenbezogene Daten in nicht-automatisierten Dateien oder in Akten verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, um insbesondere den Zugriff Unbefugter bei der Bearbeitung, der Aufbewahrung, dem Transport und der Vernichtung zu verhindern.

7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu gewährleisten, daß bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

D/13

§ 11
Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag einer öffentlichen Stelle verarbeitet, bleibt der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Der Auftraggeber ist speichernde Stelle im Sinne dieses Gesetzes; die in § 5 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen. Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung seiner Eignung für die Gewährleistung der nach § 10 notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei erforderlichenfalls ergänzende Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind.

(2) Soweit das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (Landesdatenverarbeitungszentrale), die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren, die Fachrechenzentren, die Hochschulrechenzentren und die kommunalen Datenverarbeitungseinrichtungen personenbezogene Daten im Auftrag öffentlicher Stellen verarbeiten, gelten für sie außer §§ 6 und 10 auch § 22 und §§ 24 bis 26 dieses Gesetzes unmittelbar.

(3) Sofern die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet sicherzustellen, daß der Auftragnehmer die Bestimmungen dieses Gesetzes befolgt und sich, sofern die Datenverarbeitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführt wird, der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterwirft. Bei einer Auftragsdurchführung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist die zuständige Datenschutzkontrollbehörde zu unterrichten.

§ 8
Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die in § 7 Abs. 1 und 2 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen auch, soweit personenbezogene Daten in ihrem Auftrag durch andere Personen oder Stellen verarbeitet werden. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 6 Abs. 1) sorgfältig auszuwählen.

(2) Soweit Behörden und sonstige öffentliche Stellen Auftragnehmer sind, gelten für sie nur die §§ 15 bis 21. Sie dürfen personenbezogene Daten in jeder der in § 2 Abs. 2 genannten Phasen nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten.

(3) Soweit juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, bei denen dem Bund oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, Auftragnehmer sind, gelten für sie die §§ 15 bis 21 entsprechend.

D/14

Zweiter Abschnitt
Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

§ 12
Erhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn Ihre Kenntnis zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist. Durch die Art und Weise der Erhebung darf das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben; bei anderen Stellen oder Personen dürfen sie nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a bis h erhoben werden.

(2) Werden Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er über den Verwendungszweck aufzuklären. Werden die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, so ist der Betroffene in geeigneter Weise über diese aufzuklären. Soweit eine Auskunftspflicht besteht oder die Angaben Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen sind, ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

(3) Werden Daten bei einer dritten Person oder einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist diese auf Verlangen über den Verwendungszweck aufzuklären. Soweit eine Auskunftspflicht besteht, ist sie hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 3a
Erhebung

(1) Erhebung ist das im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit betriebene Beschaffen von Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person (personenbezogene Informationen) beim Betroffenen oder bei anderen Personen oder Stellen.

(2) Personenbezogene Informationen sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorseht oder
2. die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Stellen oder Personen erforderlich macht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß berechnigte Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden personenbezogene Informationen beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, ist er auf sie, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Auf Verlangen ist er über die Rechtsvorschrift aufzuklären.

MM V 10 / 927

D/15

§ 13
Zweckbindung bei Speicherung, Veränderung und Nutzung

(1) Das Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erforderlich ist. Die Daten dürfen nur für Zwecke weiterverarbeitet werden, für die sie erhoben worden sind. Daten, von denen die Stelle ohne Erhebung Kenntnis erlangt hat, dürfen nur für Zwecke genutzt werden, für die sie erstmals gespeichert worden sind.

(2) Sollen personenbezogene Daten zu Zwecken weiterverarbeitet werden, für die sie nicht erhoben oder erstmals gespeichert worden sind, ist dies nur zulässig, wenn

- a) eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die Wahrnehmung einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgabe die Verarbeitung dieser Daten zwingend voraussetzt,
 - b) der Betroffene eingewilligt hat,
 - c) Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
 - d) es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
 - e) offensichtlich ist, daß es im Interesse des Betroffenen liegt und dieser in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung erteilen würde,
 - f) sie aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichten dürfte, es sei denn, daß das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Speicherung oder einer Veröffentlichung der gespeicherten Daten offensichtlich überwiegt,
 - g) es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
 - h) sie zu Zwecken einer öffentlichen Auszeichnung des Betroffenen erforderlich ist oder
- 1) es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder zur Vollstreckung von Budgetentscheidungen oder zur Erfüllung eines gerichtlichen Auskunftersuchens erforderlich ist

226/01: MW

§ 9

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern und das Verändern personenbezogener Daten ist nur für bestimmte Zwecke zulässig und wenn

- 1. es zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
- 2. eine Abwägung ergibt, daß die schutzwürdigen Belange des Betroffenen hinter dem Interesse der Allgemeinheit zurücktreten müssen.

Bestehende Zweckbindungen bleiben unberührt.

(2) Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen durch die speichernde Stelle für die Zwecke genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind. Eine Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Weisungsrechten oder der Rechnungsprüfung dient. Das Speichern oder das Nutzen gespeicherter personenbezogener Daten durch die speichernde Stelle für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

- 1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt,
- 2. der Betroffene eingewilligt hat,
- 3. offensichtlich ist, daß sie im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis des anderen Zwecks einwilligen würde,
- 4. die Daten für den anderen Zweck aufgrund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht beim Betroffenen erhoben werden dürfen,
- 5. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichten dürfte, es sei denn, daß die Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Speicherung oder der Nutzung gespeicherter Daten offensichtlich überwiegen.

§ 3c

Zweckbindung

(1) Die Behörde darf von ihr erhobene personenbezogene Informationen verwenden oder übermitteln, soweit dies dem Zweck der Erhebung dient. Personenbezogene Informationen, die der Behörde nach Satz 1 oder auf Grund von Mitteilungs- und Auskunftspflichten zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe mitgeteilt worden sind, gelten als von ihr hierfür erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen personenbezogene Informationen zu anderen Zwecken verwendet oder übermittelt werden, wenn

- 1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt,
- 2. der Betroffene eingewilligt hat,
- 3. offensichtlich ist, daß es im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis des anderen Zwecks einwilligen würde,
- 4. die Informationen für den anderen Zweck auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht beim Betroffenen erhoben werden dürfen,
- 5. die Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die Behörde sie veröffentlichten dürfte, es sei denn, daß die Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Verwendung oder Übermittlung offensichtlich überwiegen,
- 6. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
- 7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder zur Vollstreckung von Budgetentscheidungen erforderlich ist oder

2/16

Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgelohnis und sind sie der datenverarbeitenden Stelle von der zur Verschleierung verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, findet Satz 1 Buchstaben c bis 1 keine Anwendung.

(3) Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient. Zulässig ist auch die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken, soweit nicht berechnigte Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten offensichtlich überwiegen.

MM V 10 / 927

6. sie zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,

7. sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist oder

8. sie zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

(3) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgelohnis und sind sie der speichernden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, findet Absatz 2 Nr. 3 bis 8 keine Anwendung.

8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

Eine Verwendung oder Übermittlung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Weisungsrechten oder der Rechnungsprüfung dient.

(3) Die Behörde darf personenbezogene Informationen, von denen sie auf andere Weise als nach Absatz 1 oder 2 Kenntnis erlangt hat, verwenden und übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist; im übrigen ist eine Übermittlung unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig.

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 oder des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, sowie zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 13 Abs. 3. Die Übermittlung ist ferner zulässig, soweit es zur Entscheidung in einem Verwaltungsverfahren der Beteiligung mehrerer öffentlicher Stellen bedarf.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(3) Die Verantwortung für die Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens des Empfängers, hat die übermittelnde Stelle lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungsgesuch im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn im Einzelfall hierzu Anlaß besteht; der Empfänger hat der Übermittelnden Stelle die für diese Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf (§ 9), so trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs der Empfänger.

(4) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind; § 13 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle weitergegeben werden.

426/017MM

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 9 Abs. 2 und 3 zulassen würden.

(2) Die übermittelnde Stelle prüft die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens des Empfängers, hat die übermittelnde Stelle lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungsgesuch im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. Die Zulässigkeit der Übermittlung im übrigen prüft sie nur, wenn hierfür im Einzelfall besonderer Anlaß besteht. Der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf, obliegt die Prüfung der Zulässigkeit des einzelnen Abrufs dem Empfänger. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn hierfür Anlaß besteht. Sie hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke nutzen zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die in § 9 Abs. 2 Satz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen; § 9 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 gilt entsprechend.

Zweckbindung § 3c

(4) Sind personenbezogene Informationen, die nach den Absätzen 1 bis 3 übermittelt werden dürfen, mit weiteren personenbezogenen Informationen des Betroffenen oder eines Dritten so verbunden, daß sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand voneinander getrennt werden können, darf die Behörde auch diese übermitteln. Dies gilt nicht, wenn berechnete Interessen des Betroffenen oder des Dritten an der Geheimhaltung der Informationen im Einzelfall offensichtlich überwiegen.

2/18

Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

§ 15

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung an öffentliche Stellen zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei den Empfängern ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.

Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

§ 10

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

MM V 10 / 927

2/19

§ 11
Datenübermittlung an Stellen
außerhalb des öffentlichen Bereichs

§ 16
Übermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist zulässig, wenn

- a) sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 vorliegen,
- b) die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a, b, d, f oder g vorliegen,
- c) der Auskunftbegehrende ein rechtlches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt oder
- d) sie im öffentlichen Interesse liegt oder hierfür ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird und der Betroffene in diesen Fällen der Datenübermittlung nicht widersprochen hat.

In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe d ist der Betroffene über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Daten und den Verwendungszweck in geeigneter Weise zu unterrichten.

(2) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu denen sie ihm übermittelt wurden.

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und an andere als in § 10 genannten Stellen ist zulässig, wenn

- 1. sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 9 Abs. 2 zulassen würden, oder

2. der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(2) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen über die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, oder wenn die Unternehmung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

(3) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, unter denen sie die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person übermitteln dürfte.

(4) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke nutzen, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind.

(5) Die Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung obliegt der übermittelnden Stelle.

MM V 10 / 927

D/20

§ 17
Übermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs
des Grundgesetzes

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen zulässig. Eine Übermittlung darf auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 oder des § 16 Abs. 1 erfüllt sind und im Empfängerland gleichwertige Datenschutzregelungen gelten. Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck dieses oder eines anderen Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes verstoßen würde.

§ 11
Datenübermittlung an Stellen
außerhalb des öffentlichen Bereichs

(5) Auf die Übermittlung an Behörden und sonstige Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen finden die Absätze 1 bis 3 nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen Anwendung. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Eine Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

MM V 10 / 927

MM V 10 / 927

3/21

§ 12
Veröffentlichung über die gespeicherten
Daten

§ 12 wird aufgehoben.

272

- (1) Dem Betroffenen ist von der speichernden Stelle auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erteilen über
 1. die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung sowie
 3. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

(2) Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen; sind die Daten in Akten gespeichert, ist dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Auskunft aus Akten oder Akteneinblättern sind zu gewähren, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen, und soweit sich aus § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nichts anderes ergibt.

(3) Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder zur Gewährung der Akteneinblättern entfällt, soweit

- a) dies die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle gefährden würde,
 - b) dies die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
 - c) die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen einer dritten Person gehelngelassen werden müssen.
- (4) Einer Begründung für die Auskunftsverweigerung bedarf es nur dann nicht, wenn durch die Mitteilung der Gründe der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung aufzuzeichnen.

426/01A MW

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder Empfänger dieser Daten beziehen, sowie über den Zweck der Speicherung Auskunft zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht

- 1. für die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung,
- 2. für die Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei, soweit eine Abwägung ergibt, daß die schutzwürdigen Belange des Betroffenen hinter dem öffentlichen Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, zurücktreten müssen; dies gilt auch für Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Finanzverwaltung, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Überprüfung speichern,
- 3. für die personenbezogenen Daten, die nicht länger als drei Monate ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind oder auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht nach § 14 Abs. 3 gelöscht werden dürfen.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

- 1. die Auskunft die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag über personenbezogene Informationen, welche die Behörde über ihn besitzt, Auskunft zu erteilen, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Informationen ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Auf Verlangen des Betroffenen sind in die Auskunft nach Satz 1 die Herkunft und die Empfänger personenbezogener Informationen einzubeziehen. Über die Form der Erteilung der Auskunft entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen; dabei dürfen berechnigte Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(2) Eine Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft besteht nicht

- 1. für die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung,
 - 2. für die Behörden der Polizei, soweit eine Abwägung ergibt, daß die berechtigten Interessen des Betroffenen hinter dem öffentlichen Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, zurücktreten müssen.
- (3) Die Erteilung der Auskunft unterbleibt, soweit

- 1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde gefährden würde,
- 2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
- 3. die personenbezogenen Informationen oder die Tatsache, daß die Behörde Kenntnis von ihnen hat, nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, gehelngelassen werden müssen,

(5) Bezieht sich die Auskunftserteilung oder die Akteneinsicht auf die Herkunft personenbezogener Daten von Behörden des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaft und der Polizei, von Landesfinanzbehörden, soweit diese personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern, sowie von den in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz genannten Behörden, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. Gleiches gilt für die Übermittlung personenbezogener Daten an diese Behörden. Für die Versagung der Zustimmung gelten, soweit dieses Gesetz auf die genannten Behörden Anwendung findet, die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Werden Auskunft oder Akteneinsicht nicht gewährt, ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß er sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

MM V 10/927

Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden müssen.

4. die Auskunft sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten von den oder an die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung bezieht.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die Ablehnung der Auskunftserteilung durch die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Behörden braucht nicht begründet zu werden.

(5) Unterbleibt die Auskunft gegenüber dem Betroffenen, so ist sie auf sein Verlangen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet wird. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern sie nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(6) Die Auskunft ist dem Betroffenen unentgeltlich zu erteilen. Ist das Auskunftsverlangen mutwillig, kann für die Auskunft eine Gebühr verlangt werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Gebühr näher zu bestimmen. Die Gebühren dürfen nur zur Deckung des unmittelbaren Verwaltungsaufwandes dieser Art entfallenden Verwaltungsaufwandes erhoben werden.

personenbezogenen Informationen von den oder an die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung bezieht.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf welche die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die Ablehnung der Auskunftserteilung durch die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Behörden braucht nicht begründet zu werden.

b/24

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Sind personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien oder in Akten zu berichtigen, so ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund diese Daten unrichtig waren oder geworden sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn

- a) ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt,
- b) der Betroffene an Stelle der Löschung nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a die Sperrung verlangt,
- c) die weitere Speicherung im Interesse des Betroffenen geboten ist,
- d) sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

In den Fällen nach Satz 1 Buchstabe c sind die Gründe aufzuzeichnen. Bei automatisierten Dateien ist die Sperrung grundsätzlich durch technische Maßnahmen sicherzustellen; im übrigen ist ein entsprechender Vermerk anzubringen. Gesperrte Daten dürfen über die Speicherung hinaus nicht mehr weiterverarbeitet werden, es sei denn, daß dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

- a) ihre Speicherung unzulässig ist oder
- b) ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, ist die Löschung nach Satz 1 Buchstabe b nur durchzuführen, wenn die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist; soweit hiernach eine Löschung nicht in Betracht kommt, sind die personenbezogenen Daten auf Antrag des Betroffenen zu sperren.

(4) Abgesehen von den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Buchstabe a ist von einer Löschung abzusehen, soweit die gespeicherten Daten aufgrund von Rechtsvorschriften einem Archiv zur Übernahme anzubieten sind.

(5) Über die Berichtigung unrichtiger Daten, die Sperrung bestrittener Daten und die Löschung oder Sperrung unzulässig gespeicherter Daten sind unverzüglich die Stellen zu unterrichten, denen die Daten übermittelt worden sind. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn sie einen erheblichen Aufwand erfordert und nachteilige Folgen für den Betroffenen nicht zu befürchten sind.

Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt, oder sonst genutzt werden. Das gilt nicht, wenn die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene in die Nutzung eingewilligt hat.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden. Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, kann an die Stelle der Löschung eine Sperrung nach Absatz 2 treten.

(4) Von der Berichtigung, der Sperrung nach Absatz 2 Satz 1 sowie einer Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung derartige Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Betroffenen erforderlich ist.

Berichtigung und Sperrung personenbezogener Informationen

(1) Wird festgestellt, daß personenbezogene Informationen unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Informationen sind auf Antrag zu sperren, wenn ohne die Sperrung berechtigter Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Informationen für die künftige Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind. Gesperrte Informationen sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verwendet oder übermittelt werden.

MM V 10/927

E/1

MMV 10 / 927

**§ 16
Allgemeine Verwaltungsvorschriften**

Die obersten Bundesbehörden und der Vorstand der Deutschen Bundesbahn erlassen jeweils für ihren Geschäftsbereich allgemeine Verwaltungsvorschriften, die die Ausführung dieses Gesetzes, bezogen auf die besonderen Verhältnisse in dem jeweiligen Geschäftsbereich und die sich daraus ergebenden besonderen Erfordernisse für den Dienstschutz, regeln.

Schadensersatz

(1) Wird dem Betroffenen durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein Schaden zugefügt, so ist ihm der Träger der datenverarbeitenden Stelle unabhängig von einem Verschulden zum Schadensersatz verpflichtet. In schweren Fällen kann der Betroffene auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Ersatzpflichtige haftet jedem Betroffenen für jedes schädigende Ereignis bis zu einem Betrag von 500.000 Deutsche Mark.

(2) Auf eine schuldhafta Mitverursachung des Schadens durch den Betroffenen und die Verjährung des Entschädigungsanspruchs sind die §§ 254, 839 Abs. 3 und § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(3) Weitergehende sonstige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Rechte der Betroffenen

(3) Wird der Betroffene durch eine nach diesem Gesetz oder nach einer anderen Rechtsvorschrift über den Datenschutz rechtswidrige automatisierte Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt oder in seinen sonstigen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt, so hat ihm die speichernde Stelle unabhängig von einem Verschulden den daraus entstandenen Schaden bis zu einem Betrag von 500 000,— DM zu ersetzen. Der Betroffene kann in besonders schweren Fällen wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen; die Entschädigung bestimmt sich nach § 847 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Auf das Mitverschulden des Verletzten und auf die Verjährung sind §§ 254 und 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Weitergehende sonstige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten steht offen.

(4) Setzt die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten voraus, daß kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden, gilt Absatz 3 entsprechend, wenn der Betroffene in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt wurde.

MM V 10 / 927

Zweiter Teil
Landesbeauftragter für den Datenschutz

§ 21
Berufung und Rechtsstellung

- (1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung einen Landesbeauftragten für den Datenschutz mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Dieser muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst haben und die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen.
- (2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird jeweils auf die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist dem Innenministerium angegliedert. Er ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozeßordnung und trifft Entscheidungen nach §§ 64 und 65 des Landesbeamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für sich und seine Bediensteten in eigener Verantwortung. Im übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Innenministers.
- (4) Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Innenministers in einem eigenen Kapitel auszuweisen.
- (5) In Personalangelegenheiten hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz ein Vorschlagsrecht. Die Stellen sind im Einvernehmen mit ihm zu besetzen. Die Bediensteten können nur im Einvernehmen mit ihm versetzt oder abgeordnet werden; sie unterstehen seinen Weisungen.
- (6) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

§ 17
Bestellung eines Bundesbeauftragten für den Datenschutz

- (1) Es ist ein Bundesbeauftragter für den Datenschutz zu bestellen. Der Bundesbeauftragte wird auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt. Er wird bei seiner Ernennung das 35. Lebensjahr vollendet haben.
 - (2) Der Bundesbeauftragte tritt vor dem Bundesminister des Innern folgenden Eid an:
"Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."
- Der Eid kann auch ohne religiöse Bekenntnung gelistet werden.
- (3) Die Amtszeit des Bundesbeauftragten beträgt fünf Jahre. Erneuerliche Wiederbestellung ist zulässig.
 - (4) Der Bundesbeauftragte setzt nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung.
 - (5) Der Bundesbeauftragte wird beim Bundesminister des Innern eingerichtet. Er untersteht der Dienstaufsicht des Bundesministers des Innern. Dem Bundesbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Bundesministers des Innern in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Stellen sind im Einvernehmen mit dem Bundesbeauftragten zu besetzen; die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit ihm versetzt, abgeordnet oder umgesehen werden.

(6) Ist der Bundesbeauftragte vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann der Bundesminister des Innern einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäftsbefugnisse des Bundesbeauftragten ernennen lassen.

§ 18
Rechtsstellung des Bundesbeauftragten
für den Datenschutz

(1) Das Amtsverhältnis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Er endet

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit der Entlassung.

Der Bundespräsident ernstet den Bundesbeauftragten, wenn dieser es verlangt oder auf Vorschlag der Bundesregierung, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Rücktritt und Lebenszeit der Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält der Bundesbeauftragte eine vom Bundespräsidenten verhängene Urkunde. Eine Entlassung wird nur der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Ersuchen des Bundespräsidenten des Landes in der Bundesbeauftragte verpflichtet, der Bundeskanzler bis zur Ernennung neuen Nachfolgers vorzutreten.

(2) Der Bundesbeauftragte darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Körperung oder einer sonstigen Körperschaft der Bundes- oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Eingehs ordnungsgemäße Gerichten abgeben.

(3) Der Bundesbeauftragte hat dem Bundespräsidenten das in seinem Amtverhältnis über Gerichte zu machen, die er in bezug auf sein Amt erhält. Der Bundespräsident des Landes entscheidet über die Verwendung der Gerichte.

(4) Der Bundesbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm anvertrauten Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Bundesbeauftragte darf, wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten seiner Genehmigung des Bundespräsidenten des Landes weder vor Gericht noch ordnungsgemäß aussagen oder Erklärungen abgeben. Unbedingt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Sozialleistungen anzusetzen und bei Gefährdung der freizeitsächlich demokratischen Grundordnung für deren Einhaltung einzusetzen.

(5) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur verlangt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bringen oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gesandnis zu ernennen, kann verweigert werden, wenn die Ernennung des Gesandnisses Interessen Nachteile bringen würde. § 28 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1971 (BGBl. I S. 105), geändert durch das Föderalismusgesetz zum Sondergesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), bleibt unberührt.

MM V 10 / 927

(6) Der Bundeserlaufsatz erhält vom Beginn der Kalendermonats an, in dem das Ausstrahlungs beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Ausstrahlungs endet, im Falle des Absatzes 1 Satz 6 bis zum Ende des Monats, in dem die Geschäftsführung endet, Ansehensge in Höhe der einem Bundesbeamten der Bundesgruppe B 9 zuzurechnenden Berechtigung. Das Bundeserlaufsatzgesetz und die Bundeserlaufsatzkontingenz sind entsprechend anzuwenden. Im übrigen sind die §§ 13 bis 20 des Bundeserlaufsatzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 27. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der zweigleisigen Absatzes in § 15 Abs. 1 des Bundeserlaufsatzgesetzes eine Absatzes von fünf Jahren tritt.

§ 22
Aufgaben

- (1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den öffentlichen Stellen, soweit sie nach diesem Gesetz seiner Kontrolle unterliegen oder sich gemäß § 11 Abs. 3 oder § 28 Abs. 4 seiner Kontrolle unterwerfen haben.
- (2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz beobachtet die Auswirkungen der automatisierten Datenverarbeitung auf die Arbeitsweise und die Entscheidungsbefugnisse der öffentlichen Stellen. Er hat insbesondere darauf zu achten, ob sie zu einer Verschiebung in der Gewaltenteilung zwischen den Verfassungsorganen des Landes, der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Organen der kommunalen Selbstverwaltung sowie zwischen der staatlichen Verwaltung und der kommunalen Selbstverwaltung führen. Er soll Maßnahmen anregen, die ihm geeignet erscheinen, derartige Auswirkungen zu verhindern.
- (3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben, insbesondere kann er die Landesregierung und einzelne Minister, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die übrigen öffentlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten. Er ist über Planungen des Landes zum Aufbau automatisierter Informationssysteme rechtzeitig zu unterrichten, sofern in den Systemen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen.
- (4) Auf Ersuchen des Landtags, des Petitionsausschusses des Landtags und des für den Datenschutz zuständigen Landtagsausschusses oder der Landesregierung kann der Landesbeauftragte ferner Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen, nachgehen.
- (5) Der Landtag und die Landesregierung können den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit der Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen oder der Durchführung von Untersuchungen in Datenschutzfragen betrauen. § 21 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 19

Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

- (1) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert bei den in § 7 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, unbeschadet ihrer fachlichen Beurteilung und Verantwortlichkeit, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben obliegenden, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie die Einhaltung anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit sie
 1. die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien oder ihre unmittelbare Nutzung aus Dateien regeln oder
 2. die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten außerhalb von Dateien regeln, wenn der Betroffene dem Bundesbeauftragten hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegt, daß er dabei in seinen Rechten verletzt worden ist oder dem Bundesbeauftragten hinreichende Anhaltspunkte für derartige Verletzung vorliegen. Die Kontrolle ist auf den Einzelfall beschränkt.
- (2) Die Gerichte unterliegen der Kontrolle des Bundesbeauftragten nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.
- (3) Der Bundesbeauftragte kann der Bundesregierung und einzelnen Bundesministern sowie den übrigen in § 7 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und sie in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung hat der Bundesbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Außerdem erstattet er dem Deutschen Bundestag regelmäßig alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht. Auf Ersuchen des Deutschen Bundestages, des Innenausschusses des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung kann der Bundesbeauftragte ferner Hinweise auf Angelegenheiten und Vorgänge des Datenschutzes bei den in § 7 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen nachgehen. Der Bundesbeauftragte kann sich jederzeit an den Deutschen Bundestag wenden.

E/7

MM V 10 / 927

(6) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz arbeitet mit den Behörden und sonstigen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz im Bund und in den Ländern zuständig sind, sowie mit den Aufsichtsbehörden nach §§ 30 und 40 des Bundesdatenschutzgesetzes zusammen.

**§ 19
Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz**

(8) Der Bundesbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständig sind, sowie mit den Aufsichtsbehörden nach den §§ 30 und 40 hin.

MM V 10 / 927

§ 23
Dateienregister

- (1) Die speichernde Stelle ist verpflichtet, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die Beschreibung aller automatisiert geführten Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert sind, mit den Angaben der Dateibeschreibung (§ 8 Abs. 1) vorzulegen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz führt ein Register dieser Dateien (Dateienregister).
- (2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erteilt auf Antrag unentgeltlich schriftlich Auskunft aus dem Register, soweit der Antragsteller ein berechtigtes Interesse darlegt. Das Dateienregister kann von Jedermann eingesehen werden. Auskunfts- und Einsichtsrecht gelten nicht für die von den in § 18 Abs. 5 und § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Stellen gemeldeten Dateien.
- (3) Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, die im Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuß ergeht.

§ 19 Aufgaben des Bundesbeauftragten für den
Datenschutz

- (7) Der Bundesbeauftragte führt ein Register der Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das gilt nicht für die Dateien des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, anderer Behörden des Bundesministers der Verteidigung. Die Behörden und sonstigen Stellen, deren Dateien in das Register aufgenommen werden, sind verpflichtet, dem Bundesbeauftragten eine Übersicht über Art und Verwendungszweck zuzuliefern. Das Register kann von jedermann eingesehen werden. Das Nähere regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.

E/9

MM V 10 / 927

§ 24

Beanstandungen durch den Landesbeauftragten

(1) Stellt der Landesbeauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, gegen andere Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er diese

1. bei der Landesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde,
 2. bei der Kommunalverwaltung gegenüber der jeweils verantwortlichen Gemeinde oder dem verantwortlichen Gemeindeverband,
 3. bei den wissenschaftlichen Hochschulen, Gesamthochschulen und Fachhochschulen gegenüber dem Hochschulpräsidenten oder dem Rektor, bei öffentlichen Schulen gegenüber dem Leiter der Schule,
 4. bei den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ
- und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. In den Fällen von Satz 1 Nrn. 2 bis 4 unterrichtet der Landesbeauftragte für den Datenschutz gleichzeitig auch die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre Behebung sichergestellt ist.

(3) Mit der Beanstandung kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Landesbeauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind. Die in Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu.

§ 20

Beanstandungen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Stellt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er diese

1. bei der Bundesregierung gegenüber der zuständigen obersten Bundesbehörde,
 2. bei der Bundesbahn gegenüber dem Vorstand,
 3. bei den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ
- und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. In den Fällen von Satz 1 Nr. 3 unterrichtet der Bundesbeauftragte gleichzeitig auch die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Der Bundesbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

E/10

§ 25
Anrufungsrecht des Betroffenen

(1) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine der Kontrolle des Landesbeauftragten unterliegende Stelle in seinen Rechten verletzt zu sein; dies gilt auch für Bedienstete der öffentlichen Stellen.

(2) Niemand darf deswegen benachteiligt oder gemäßigelt werden, weil er sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wendet.

§ 26
Durchführung der Kontrolle

(1) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm Amtshilfe zu leisten. Ihm ist dabei insbesondere

1. Auskunft auf die Fragen zu erteilen sowie Einsicht in alle Vorgänge und Aufzeichnungen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen,
2. Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(2) Eine Beschränkung seiner Informations- und Kontrollrechte ist nur zulässig, wenn und soweit im Einzelfall ihrer Ausübung der Schutz der Sicherheit des Bundes oder eines Landes entgegensteht; diese Feststellung ist dem Ministerpräsidenten und den Ministern vorbehalten.

§ 21
Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

Jedermann kann sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung oder sonstigen Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch die in § 7 Abs. 1 genannten Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, ausgenommen die Gerichte, soweit sie nicht in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

§ 19
Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

(4) Die in Absatz 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen sind verpflichtet, den Bundesbeauftragten und seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme,
2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

(5) Absatz 4 gilt auch für personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Das Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt, soweit dies zur Ausübung der Kontrolle bei der Deutschen Bundespost erforderlich ist. Der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten unterliegen nicht

1. personenbezogene Daten, die durch besonderes Gesetz ausdrücklich von der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten ausgenommen sind.

MM V 10 / 927

2. personenbezogene Daten, die der Kontrolle durch die Kommission nach § 9 des Gesetzes zu Artikel 10 GG unterliegen, es sei denn, die Kommission ersucht den Bundesbeauftragten, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten, und
3. wenn der Betroffene der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten widerspricht,
 - a) personenbezogene Daten, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung oder dem Arztgeheimnis unterliegen, und
 - b) personenbezogene Daten in Personalakten oder in den Akten über die Sicherheitsüberprüfung.
- (6) Absatz 4 gilt für die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Behörden mit der Maßgabe, daß die Unterstützung nur dem Bundesbeauftragten selbst und den von ihm schriftlich besonders damit Beauftragten zu gewähren ist. Absatz 4 Satz 2 gilt für die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Behörden nicht, soweit die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, daß die Einsicht in Unterlagen und Akten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet.

§ 27
Tätigkeitsberichte

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz legt dem Landtag und der Landesregierung jeweils für zwei Kalenderjahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor. Die Landesregierung legt hierzu ihre Stellungnahme dem Landtag vor; gleichzeitig gibt sie einen Bericht über die Tätigkeit der für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörden.

Dritter Teil
Besonderer Datenschutz

§ 28

Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke

(1) Öffentliche Stellen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, dürfen personenbezogene Daten zur Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens verarbeiten, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Ohne Einwilligung des Betroffenen dürfen diejenigen Personen, die innerhalb einer öffentlichen Stelle aufgrund ihrer Zuständigkeiten Zugriff auf den jeweiligen Datenbestand haben, die vorhandenen personenbezogenen Daten zur Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens verarbeiten, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. In anderen Fällen bedarf es der Einwilligung nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Behörden und Einrichtungen des Landes unterrichten in den Fällen des Satzes 3 die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von dieser bestimmten Stelle; die übrigen öffentlichen Stellen haben in diesen Fällen den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu unterrichten.

(2) Datenübermittlungen sind mit Einwilligung des Betroffenen zulässig, ohne Einwilligung nur nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Eine anderweitige Verwendung der übermittelten Daten ist unzulässig.

(3) Die Daten sind so bald wie möglich derart zu verändern, daß ein Bezug auf eine bestimmte natürliche Person nicht mehr erkennbar ist (anonymisieren). Die Merkmale, mit deren Hilfe dieser Bezug wieder hergestellt werden kann (deanonymisieren), sind gesondert zu speichern; sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies gestattet.

§ 19
Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

(3) *Satz 3*

Außerdem erstattet er dem Deutschen Bundestag regelmäßig alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht.

§ 3a

Zulässigkeit der Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

(1) Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen (§ 1 Abs. 2), die wissenschaftliche Forschung betreiben, dürfen personenbezogene Daten zur Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens verarbeiten oder sonst unmittelbar aus Dateien nutzen, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Hierzu können ihnen personenbezogene Daten mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden.

(2) Öffentliche Stellen bedürfen abweichend von Absatz 1 der Einwilligung des Betroffenen nicht, wenn der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erfüllt werden kann und

1. das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt oder

2. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Nicht-öffentliche Stellen bedürfen abweichend von Absatz 1 der Einwilligung des Betroffenen nicht, wenn der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erfüllt werden kann und

1. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder

(4) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen diesem personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn er sich verpflichtet, die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 einzuhalten, und sich, sofern das Forschungsvorhaben im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführt werden soll, der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterwirft. Bei einer Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat die übermittelnde Stelle die für den Empfänger zuständige Datenschutzkontrollbehörde zu unterrichten.

(5) Die wissenschaftliche Forschung betreibenden öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichten, wenn

- a) der Betroffene eingewilligt hat oder
- b) dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

§ 29

Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Öffentliche Stellen dürfen Daten ihrer Bewerber und ihrer Beschäftigten nur verarbeiten, wenn dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorseht. Die Datenübermittlung an einen künftigen Dienstherrn oder Arbeitgeber ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. § 16 Abs. 1 Buchstabe c bleibt unberührt.

2. ihnen die personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen nach Absatz 2 übermittelt worden sind.

(4) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten derart zu verändern, daß sie keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person mehr sind (anonymisieren). Die Merkmale, mit deren Hilfe anonymisierte Daten derart verändert werden können, daß sie wieder Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person werden, sind gesondert zu speichern. Diese Merkmale dürfen mit den anonymisierten Daten nicht mehr zusammengeführt werden. Eine Zusammenführung ist nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Forschungszweckes erforderlich ist.

(5) Die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur an andere wissenschaftliche Forschung betreibende Stellen übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn

- 1. es sich um dasselbe Forschungsvorhaben handelt oder
- 2. der Betroffene eingewilligt hat

(6) Die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichten, wenn

- 1. der Betroffene eingewilligt hat oder
- 2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist

§ 7

Anwendungsbereich

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gelten anstelle der §§ 9 bis 14 die §§ 23 bis 27 entsprechend, soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft.

E/14

MM V 10 / 927

- (2) Die Weiterverarbeitung der bei ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen und Tests zum Zwecke des Abschlusses eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhobenen Daten ist nur mit Einwilligung des Bewerbers zulässig. Die Einstellungsbehörde darf vom untersuchenden Arzt in der Regel nur die Übermittlung des Ergebnisses der Eignungsuntersuchung und dabei festgestellter Risikofaktoren verlangen.
- (3) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, daß ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht zustande kommt, es sei denn, daß der Betroffene in die weitere Speicherung eingewilligt hat. Nach Beendigung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn diese Daten nicht mehr benötigt werden, es sei denn, daß Rechtsvorschriften entgegenstehen; § 19 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 finden Anwendung.
- (4) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests des Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz des Beschäftigten dient. Beurteilungen dürfen nicht allein auf Informationen gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Datenverarbeitung gewonnen werden.
- (5) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Durchführung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 10 Abs. 2 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle genutzt werden.

F/15

(1) Öffentliche Stellen dürfen ferngesteuerte Messungen oder Beobachtungen (Fernmeßdienste) in Wohnungen oder Geschäftsräumen nur vornehmen, wenn der Betroffene zuvor über den Verwendungszweck sowie über Art, Umfang und Zeitraum des Einsatzes unterrichtet worden ist und nach der Unterrichtung schriftlich eingewilligt hat. Entsprechendes gilt, soweit eine Übertragungseinrichtung dazu dienen soll, in Wohnungen oder Geschäftsräumen andere Wirkungen auszulösen (Fernwirkdienste). Die Einrichtung von Fernmeß- und Fernwirkdiensten ist nur zulässig, wenn der Betroffene erkennen kann, wann ein Dienst in Anspruch genommen wird und welcher Art dieser Dienst ist; dies gilt nicht für Fernmeß- und Fernwirkdienste der Versorgungsunternehmen. Der Betroffene kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen, soweit dies mit der Zweckbestimmung des Dienstes vereinbar ist. Das Abschalten eines Dienstes gilt im Zweifel als Widerruf der Einwilligung.

(2) Eine Leistung, der Abschluß oder die Abwicklung eines Vertragsverhältnisses dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Betroffene nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 einwilligt. Verweigert oder widerruft er seine Einwilligung, so dürfen ihm keine Nachteile entstehen, die über die unmittelbaren Folgekosten hinausgehen.

(3) Soweit im Rahmen von Fernmeß- oder Fernwirkdiensten personenbezogene Daten erhoben werden, dürfen diese nur zu den vereinbarten Zwecken verarbeitet werden. Sie sind zu löschen, sobald sie zur Erfüllung dieser Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

§ 31

Nutzung von Verwaltungsdaten für die Erstellung von Statistiken

Für die Erstellung von Statistiken dürfen öffentliche Stellen personenbezogene Daten weiterverarbeiten, soweit diese bei der rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben angefallen sind. Die Veröffentlichungen dürfen keine Angaben enthalten, die den Bezug auf eine bestimmte Person zulassen.

MMV 10 / 927

Nutzung von Einzelangaben aus der amtlichen Statistik durch
Gemeinden und Gemeindeverbände

- (1) Dürfen den Gemeinden und Gemeindeverbänden aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen zur Durchführung eigener statistischer Aufgaben Einzelangaben aus der amtlichen Statistik (Datensätze) für ihren Zuständigkeitsbereich übermittelt werden, so ist dies nur zulässig auf Datenträgern, die zur maschinellen Weiterverarbeitung bestimmt sind.
- (2) Datenträger dürfen nur den für die Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände übermittelt werden, die organisatorisch und räumlich von den anderen Verwaltungsstellen der Körperschaft getrennt, gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend geschützt und mit eigenem Personal ausgestattet sind, das die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bietet, schriftlich auf das Statistikerhelfnis verpflichtet worden und während der Tätigkeit in der Statistikdienststelle nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzuges betraut ist.
- (3) Die in den Statistikdienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände tätigen Personen dürfen die aus den nach Absatz 1 übermittelten Einzelangaben gewonnenen personenbezogenen Erkenntnisse während und nach ihrer Tätigkeit in der Statistikdienststelle nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verarbeiten oder offenbaren.
- (4) Eine Durchführung eigener statistischer Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 liegt nur vor, wenn aus den übermittelten Einzelangaben aufgrund vorgegebener sachlicher Kriterien Zahlensummen (Tabellen) erstellt werden, aus denen kein Bezug auf eine bestimmte Person hergestellt werden kann. Die Speicherung der übermittelten Einzelangaben in Dateien für andere als statistische Nutzungen und ihre Zusammenführung mit anderen Einzelangaben, aus denen ein Bezug zu personenbezogenen Daten hergestellt werden kann, sind unzulässig.
- (5) Die Übermittlung nach Absatz 1 ist nach Zeitpunkt, Art der übermittelten Daten, Zweck der Übermittlung und Empfänger von der übermittelnden Dienststelle, nach Art und Zeitpunkt der Nutzung von der Dienststelle, die die Daten erhalten hat, aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren.

MM V 10 / 927

El 17

§ 33
Straftaten

- (1) Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,
1. erhebt, speichert, verändert, weitergibt oder zur Einsichtnahme bereithält,
 2. abrufen oder durch unrichtige Angaben erschleicht,
 3. nutzt oder nicht nur für den Zweck verwendet, für den sie ihm übermittelt wurden,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen anonymisierte Daten deanonymisiert. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Absatz 1 findet nur Anwendung, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 34
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. erhebt, speichert, verändert, weitergibt oder zur Einsichtnahme bereithält,
2. abrufen oder durch unrichtige Angaben erschleicht,
3. nutzt oder nicht nur für den Zweck verwendet, für den sie ihm übermittelt wurden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen anonymisierte Daten deanonymisiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutschen Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist

1. für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster der Regierungspräsident Arnsberg,
2. für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln der Regierungspräsident Köln.

§ 41
Straftaten

(1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. übermittelt oder verändert,
 2. zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält
 3. abrufen oder sich aus Dateien verschafft,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die von diesem Gesetz geschützt werden und nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht oder
2. bei anonymisierten Daten, deren Anonymisierung von diesem Gesetz geregelt wird, unbefugt den Personenbezug wiederherstellt

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 42
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 26 Abs. 1, § 34 Abs. 1 den Betroffenen nicht benachrichtigt,
2. entgegen § 28 Abs. 1, § 38 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 einen Beauftragten für den Datenschutz nicht oder nicht rechtzeitig bestellt,
3. entgegen § 32 Abs. 2 Satz 2 die dort bezeichneten Gründe oder Mittel nicht aufzeichnet,
4. entgegen § 39 Abs. 1 oder 4 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder entgegen § 39 Abs. 2 oder 4 bei einer solchen Meldung die erforderlichen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt

MM V 10 / 927

MM V 10 / 927

5. entgegen § 30 Abs. 2 Satz 1, § 40 Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 30 Abs. 3 Satz 2, § 40 Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Satz 2 den Zutritt zu den Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.
6. entgegen § 11 Abs. 4 oder § 24 Abs. 3 oder § 32 Abs. 3 die ihm übermittelten Daten nicht im Rahmen der Zweckbindung bei der Übermittlung nutzt,
7. entgegen § 30 Abs. 4 einer Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

E/19

§ 35

Übergangsvorschriften

(1) In Akten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden waren, ist die Berichtigung, Löschung oder Sperrung nur vorzunehmen, wenn die datenverarbeitende Stelle deren Voraussetzungen bei der Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben oder aufgrund eines Überprüfungsersuchens des Betroffenen feststellt.

(2) Für Behörden des Justizvollzuges gilt § 18 mit der Maßgabe, daß der Betroffenen Auskunft oder Akteneinsicht erhält, soweit er zur Wahrnehmung seiner Rechte oder berechtigten Interessen auf die Kenntnis gespeicherter Daten angewiesen ist.

MMV10/927

E/20

**Rundfunkgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(LRG NW)**

Vom 10. Januar 1967

Datenverarbeitung der Medien

§ 1a

**11. Abschnitt:
Datenschutz**

Geltung von Datenschutzvorschriften

Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden und bleiben die bestehenden Zuständigkeiten für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften unberührt.

§ 42

§ 43

Datenverarbeitung für publizistische Zwecke

(1) Veranstalter und ihre Hilfsunternehmen haben, soweit sie personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeiten, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung zu treffen.

(2) Führt die publizistische Verwendung personenbezogener Daten zu Gegendarstellungen der Betroffenen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann der Betroffene Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

§ 44

Datenverarbeitung

(1) Personenbezogene Daten über den Empfang von Rundfunkprogrammen und einzelnen Sendungen dürfen nur abgefragt und gespeichert werden, soweit und solange diese erforderlich sind, um

1. diese Programme dem Teilnehmer zugänglich zu machen (Verbindungsdaten),

2. die Abrechnung der für die Inanspruchnahme dieser Programme vom Teilnehmer zu leistenden Gebühr zu ermöglichen (Abrechnungsdaten).

(1) Soweit personenbezogene Daten von Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse oder des Films ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet werden, gelten von den Vorschriften dieses Gesetzes nur die §§ 5 und 6 Abs. 1. Für die Rundfunkanstalten des Bundesrechts gelten neben den §§ 5 und 6 Abs. 1 außerdem die nachstehenden Absätze 2 und 3.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Nutzung personenbezogener Daten durch die Rundfunkanstalten des Bundesrechts zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der Betroffenen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung der Rundfunkanstalten des Bundesrechts in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

Nr. 2) darf Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter vom einzelnen Teilnehmer in Anspruch genommener Angebote nicht erkennen lassen, es sei denn, der Teilnehmer beantragt eine andere Art und Weise der Speicherung. An Dritte dürfen diese Abrechnungsdaten nur auf Grund einer besonderen Rechtsvorschrift Übermittlung zur Erhebung der von den einzelnen Teilnehmern zu leistenden Gebühr erforderlich ist. Die Abrechnungsdaten sind zu löschen, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind. Verbindungsdaten nach Absatz 1 Nr. 1 im übrigen sind nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen; ihre Übermittlung an Dritte einschließlich des Veranstalters ist unzulässig.

(3) Die Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und Sperrungsansprüche des Betroffenen nach Datenschutzrecht bleiben unberührt. Der Betroffene hat ferner Anspruch auf Löschung der Abrechnungs- und Verbindungsdaten, soweit diese nach Absatz 2 zu löschen sind.

(4) Wer Abrechnungs- und Verbindungsdaten abfragt oder speichert, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die über die Vorschriften der Datenschutzgesetze hinaus erforderlich sind, um sicherzustellen, daß

1. die Verbindungsdaten unmittelbar nach Ende der Verbindung nach Absatz 2 Satz 4 gelöscht werden,
2. die Abrechnungsdaten nach Absatz 2 Satz 3 gelöscht werden,
3. der Teilnehmer nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung Daten übermitteln kann,
4. zu Zwecken der Datensicherung vergebene Codes einem dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten.

§ 45

Geheimhaltung

Die bei einer speichernden Stelle tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Natur nach der Geheimhaltung nicht bedürfen.

§ 46

Datenschutzüberwachung

(1) Jeder Veranstalter, der im Rahmen seiner Betätigung nach diesem Gesetz personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, hat binnen eines Monats nach Erteilung der Zulassung schriftlich einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen und der LfR dessen Namen mitzuteilen. § 28 Abs. 2 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die LfR kann die Frist nach Satz 1 auf Antrag des Veranstalters um höchstens drei Monate verlängern, wenn er glaubhaft darlegt, daß die Einhaltung dieser Frist für ihn eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Der vom Veranstalter bestellte Beauftragte für den Datenschutz hat die Ausführung dieses Abschnitts sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Beauftragten der LfR für den Datenschutz (§ 47) wenden. § 29 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

E/22

Artikel 3

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW) vom 21. Dezember 1976 (GV.NW. S.438), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV.NW. S.663), wird wie folgt geändert:

§ 3a

Personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Die Behörde darf Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren. Sie unterliegt, soweit sie personenbezogene Daten verarbeitet, den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 3b

Geheimhaltung

Die Behörde darf personenbezogene Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren.

MM V 10 / 927

E/23

§ 26

Beweismittel

(1) Die Behörde bedient sich unter Beachtung des § 3 a der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält.

Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen, zur Angabe von personenbezogenen Daten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.

Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen, zu deren Beantwortung er durch Rechtsvorschrift verpflichtet ist, verweigern, wenn deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Für Zeugen und Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Falls die Behörde Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, werden sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 26

Beweismittel

(1) Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.

(3) Für Zeugen und Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Falls die Behörde Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, werden sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„§ 3 a Abs. 3 sowie die §§ 3 b, 3 c und 3 e bleiben unberührt.“

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen, zur Angabe von Informationen, die personenbezogen oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind, sowie zur Aussage, besteht

MM V 10 / 927

E/24

MM V 10 / 927

(wird aufgehoben)

§ 30
Gehaltszahlung

- nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist."
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- "(3) Soweit eine Verpflichtung zur Mitwirkung besteht oder die Mitwirkung Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorzügen ist, muß der Beteiligte hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Mitwirkung hingewiesen werden."
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 30
Gehaltszahlung

wird aufgehoben

E/25

MM V 10 / 927

Artikel 6
Neubekanntmachungsvorschrift

Die zuständigen Minister werden ermächtigt, die durch dieses Gesetz geänderten Gesetze in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt werden das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW vom 19. Dezember 1978 (GV.NW. S.640), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1982 (GV.NW. S.474), mit Ausnahme der §§ 38 und 39, und die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1980 (GV.NW. S.1049) aufgehoben. Die Änderungen zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstaben c bis f sowie zu Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 6 Buchstabe a, soweit sich dieser auf § 3 Abs. 2 Nr. 8 bezieht, treten am 1. September 1991 in Kraft.